8/IV

Kaiserl. Oesterreichisches

Patent

vom 3ten May 1853

die

innere Einrichtung und

die Geschäfts-Ordnung

sämmtlicher

Gerichtsbehörden

Kaiserliches Patent

vom 3. Mai 1853,

wirksam

für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze,

womit ein neues Gesetz

über

die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung

sämmtlicher Gerichtsbehörden

kundgemacht und festgesetzt wird,

daß dasselbe

in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate und im Großfürstenthume Siebenbürgen

am 1. Juli 1853,

in den übrigen Kronländern aber mit der Wirksamkeit der daselbst neu zu organisirenden Bezirks-Aemter (Präturen) und der übrigen Gerichtsbehörden in Anwendung zu treten habe.

Im Reichs-Gesetz-Blatte XXVI. Stück, Nr. 81.

Wien, 1853.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben, um die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung aller Gerichtsbehörden mit den in Unserem Patente vom 31. December 1851 festgesetzten Grundsätzen der Rechtspflege in Einklang zu bringen, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen, wie folgt:

I.

In sämmtlichen Kronländern, mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, der Wojwodschaft Serbien, des Temeser Banates, und des Großfürstenthumes Siebenbürgen, beginnt die Wirksamkeit dieses Gesetzes mit der Wirksamkeit der daselbst neu zu organisirenden Bezirksämter (Präturen) und der übrigen Gerichtsbehörden; für die Kronländer Ungarn, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat und für Siebenbürgen aber am **1. Juli 1853.**

Hierdurch werden alle über die Gegenstände dieses Gesetzes früher bestandenen Gesetze, insbesondere das für einige Kronländer am 28. Juni **1850**, Nr. 258 des Reichs-Gesetz-Blattes ergangene organische Gesetz über die Gerichtsstellen, und die Justizministerial-Verordnung vom 28. Juli **1852**, Nr. **156** des Reichs-Gesetz-Blattes, wodurch eine provisorische Instruction über die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung der Gerichtsbehörden in Siebenbürgen erlassen wurde, außer Kraft gesetzt.

II.

Da in einigen Kronländern die Landtafel- und Grundbuchsverfassung gar nicht besteht, in anderen die Landtafel- und Grund-

buchs-Angelegenheiten gegenwärtig ausschließend den Bezirksgerichten zugewiesen sind; so versteht es sich von selbst, daß die in diesem Gesetze über die Behandlung solcher Angelegenheiten enthaltenen Vorschriften, in den Kronländern der ersten Art gar keine, in denjenigen der letzten Art aber nur bei den Bezirksgerichten Anwendung finden.

III.

Auf die in der Strafrechtspflege vorkommenden Geschäfte sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in soferne anzuwenden, als sie sich ihrer Beschaffenheit nach dazu eignen, und durch die Vorschriften über das Strafverfahren keine besonderen Anordnungen darüber getroffen werden.

IV.

Auch der oberste Gerichtshof hat sich in Ansehung der, aus den verschiedenen Kronländern an denselben gelangenden Angelegenheiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu benehmen. Doch wird hierdurch an dem, für denselben bestehenden Statut und den übrigen für denselben erlassenen besonderen Bestimmungen, nichts geändert.

V.

Auf die Militärgerichte findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

VI.

In den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slawonien, der Wojwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großfürstenthume Siebenbürgen, haben die in dem ersten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften über den Wirkungskreis der Gerichtsbehörden hinsichtlich der Besetzung der Dienstplätze, der Versetzung in den Ruhestand und der Erkenntnisse in Disciplinarfällen, erst mit der Einführung der neu zu organisirenden Gerichtsbehörden in Wirksamkeit zu treten.

Bis dahin ist sich in diesen Angelegenheiten nach den in den gedachten Kronländern bisher bestehenden Vorschriften und Anordnungen zu benehmen.

Auf gleiche Weise hat in den genannten Kronländern der, in diesem Gesetze vorgesehene unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Gerichtsbehörden und dem Justizministerium über Gegenstände der Disciplin und Verwaltung während des Bestandes der Organisirungscommissionen keine Anwendung, und es hat der Gang dieser Geschäfte durch diese Commissionen, durch die provisorischen Obergerichte, oder das Militär- und Civilgouvernement, in der bisher bestandenen Art einstweilen fortzubestehen.

VII.

Die bisher in den erwähnten Kronländern an den sogenannten glaubwürdigen Orten (loca credibilia) aufbewahrten Acten sind bis auf weitere Verfügung in der Verwahrung derselben zu belassen, und die Ausfertigungen über die bei denselben hinterlegten Urkunden sind von diesen Instituten auf die bisher bestandene Weise zu besorgen.

VIII.

Unser Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am dritten Mai im Eintausend Achthundert dreiundfünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph m. p. (LS)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Gesetz

über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsstellen.

Erster Theil.

Von der Besetzung, Leitung und Ueberwachung der Gerichtsbehörden.

Erstes Hauptstück.

Von den Erfordernissen zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden.

§. 1.

Allgemeine Erfordernisse.

Die zur Aufnahme in den Staatsdienst im Allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften sind auch zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden erforderlich.

§. 2.

Niemand darf insbesondere zur Dienstleistung bei einer Gerichtsbehörde zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen und gute politische Haltung nicht durch

befriedigende Zeugnisse oder auf andere Art außer Zweifel gesetzt ist.

§. 3.

Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwider laufenden Vergehens; oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind; ferner Personen, welche wegen einer anderen Gesetzes-Uebertretung zu einer sechsmonatlichen oder noch längeren Freiheitsstrafe verurtheilt, oder bereits früher wegen gesetzwidriger Handlungen oder Pflichtverletzungen aus dem Staatsdienste entlassen worden sind, können ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät weder zur Ausübung des Richteramtes, noch sonst zu einer Anstellung bei Gericht zugelassen werden.

Sollte es einer solchen Person gelingen, sich in den Staatsdienst einzuschleichen, so ist dieselbe unverzüglich zu entlassen, sobald das ihr entgegenstehende Hinderniß entdeckt wird.

§. 4.

In Concurs verfallene Schuldner, deren Concursverhandlung noch nicht beendiget ist, oder welche nicht vollständig nachgewiesen

haben, daß ihre Zahlungs-Unvermögenheit bloß einem Unglücksfalle zuzuschreiben sei, und gerichtlich erklärte Verschwender sind zu dem Amte eines Richters und zu jeder anderen Anstellung bei Gericht unfähig.

§. 5.

Besondere Erfordernisse: a) im Conceptsfache;

Bewerber um eine Anstellung im Conceptfache bei Gerichtsbehörden haben jene Eigenschaften auszuweisen, welche durch besondere Vorschriften bestimmt sind, sowie auch den durch dieselben gestellten Anforderungen bezüglich der Sprachkenntnisse Genüge zu leisten.

Zur Ausübung des Richteramtes ist jedenfalls das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr erforderlich.

§. 6.

b) im Kanzleifache;

Zu Anstellungen im Kanzleifache sind nur diejenigen zuzulassen, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse ausweisen, um eine befriedigende Verrichtung des angesuchten Dienstes und eine entsprechende weitere Ausbildung in Kanzleigeschäften von ihnen erwarten zu können. Auch haben sie sich vorläufig bei dem Gerichte, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, einer Prüfung mit gutem Erfolge zu unterziehen. Diese Prü-

fung hat in dem richtigen und leserlichen Niederschreiben in die Feder gesagter und in dem Abschreiben schriftlicher Aufsätze zu bestehen, und ist, in soferne es sich um die Eignung zur Stelle eines Grundbuchsbeamten oder Rechnungs-Revidenten handelt, auch auf die besonderen hierzu nothwendigen Kenntnisse auszudehnen.

Bewerber um die Stelle eines Gerichtsvollziehers müssen wenigstens des Lesens und Schreibens kundig und zur Verfassung gerichtlicher Relationen fähig seyn.

Zweites Hauptstück.

Von der Besetzung der Dienstplätze bei den Gerichtsbehörden.

§. 7.

Die Ernennung der Präsidenten und Vice-Präsidenten des obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte (Banaltafel), der Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der Räthe des obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte behalten Sich Seine Majestät vor.

Ernennung: a) durch Seine Majestät;

Die Besetzung der übrigen Justiz-Bedienstungen kommt, in soferne die nachfolgen-

b) durch den Justizminister;

den Bestimmungen keine Ausnahme enthalten, dem Justizminister zu.

§. 8.

c) durch den obersten Gerichtshof;

Der Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes in Bezug auf die Besetzung der untergeordneten Dienstplätze bei denselben ist in einem besonderen Gesetze festgestellt.

§. 9.

d) durch die Obergerichte und Gerichtshöfe erster Instanz.

Die Ernennung der Officiale und Accessisten, sowohl bei den Obergerichten, als bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei denjenigen Bezirksgerichten, bei welchen die Justizpflege von der politischen Administration getrennt ist, die Ernennung der unentgeltlichen Kanzleibeamten, in soferne solche in einzelnen Kronländern systemisirt sind, und die Ernennung der Rathsdiener, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener bei allen hier angeführten Gerichtsbehörden wird dem Präsidenten des Obergerichtes eingeräumt, in dessen Sprengel die letzteren sich befinden.

Die Ernennung der minderen Dienerschaft ist nicht nur bei den Obergerichten, sondern auch bei den Gerichtshöfen erster Instanz, den Vorstehern dieser Gerichte überlassen. Die Dienerschaft bei den Bezirksgerichten, bei welchen die Justizpflege von der politischen Administration getrennt ist, und

welche auch nicht durch Individuen aus dem Stande der Gerichtshöfe erster Instanz versehen werden, wird von dem Präsidenten des vorgesetzten Obergerichtes ernannt.

§. 10.

Wenn jedoch bei Besetzung einer der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Stellen Personen übergangen werden sollen, welchen nach den bestehenden Vorschriften eine vorzugsweise Berücksichtigung zukömmt, so ist der Gegenstand, wenn es sich um einen Ernennungsact erster Instanz handelt, dem Obergerichts-Präsidenten, und wenn auch dieser der Uebergehung beistimmt, oder wenn es sich um einen Ernennungsact des Obergerichts-Präsidenten selbst handelt, dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen.

§. 11.

Die Aufnahme der Rechtspraktikanten steht den Obergerichts-Präsidenten zu. Aufnahme der Rechtspraktikanten.

§. 12.

Die Ernennung der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und den Handelssenaten der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der bergbaukundigen Beisitzer bei den Bergsenaten, erfolgt über Vorschlag der nach den bestehenden Vorschriften hierzu Berufenen, durch den Justizminister im Ein- Ernennung der Beisitzer aus dem Handelsstande, und der bergbaukundigen Beisitzer.

vernehmen mit dem betreffenden Ministerium des Handels oder der Finanzen.

§. 13.

Concurs-Ausschreibung.

Für die erledigten Dienstplätze, mit Ausnahme jener der Präsidenten und Vice-Präsidenten des obersten Gerichtshofes, der Oberlandesgerichte und der Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der Räthe des obersten Gerichtshofes ist in der Regel ein Concurs auszuschreiben, und zwar für die Dienststellen bei den Obergerichten von diesen, für jene bei den Gerichtshöfen erster Instanz, und bei denjenigen Bezirksgerichten, bei welchen die Justizpflege von der politischen Verwaltung getrennt ist, von dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Bezirksgericht befindet.

§. 14.

Wenn im Laufe eines Concurses gleiche Dienstplätze erlediget werden, oder wenn durch die Besetzung eine stufenweise Vorrückung sich ergibt, und für die unteren, hierdurch in Erledigung kommenden Dienstplätze geeignete Bewerber vorhanden sind, so kann eine weitere Concurs-Ausschreibung unterlassen werden.

Außerdem kann die Besetzung einer Dienststelle ohne Concurs-Ausschreibung nur

mit Bewilligung des Justizministers stattfinden.

Dem Justizminister bleibt aber auch vorbehalten, erledigte Dienstplätze, deren Besetzung oder Vorschlag zu derselben in dem Wirkungskreise des Justizministers liegt, unabhängig von der stattgehabten Concurs-Ausschreibung und von den eingelangten Vorschlägen zu besetzen, oder nach Beschaffenheit derselben (§. 7) den Antrag zu deren Besetzung Seiner Majestät vorzulegen.

§. 15.

In der Concurs-Ausschreibung sind die Erfordernisse zur Erlangung der Stelle, und die mit derselben verbundenen Bezüge auszudrücken. Zugleich ist den Bewerbern eine Frist von vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung in die Zeitung gerechnet, zur Ueberreichung ihrer Gesuche zu bestimmen.

Das Edict ist in dem zu den ämtlichen Kundmachungen in dem Kronlande bestimmten Zeitungsblatte, und wenn es sich um die Stelle eines Rathes handelt, auch in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung kundzumachen.

§. 16.

Beschaffenheit und Vorlage der Bewerbungsgesuche.

Jeder Bewerber um eine Dienststelle hat seinem Gesuche die Nachweisungen über die

gesetzlichen Erfordernisse zu derselben in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen. Bewerber, welche bereits angestellt sind, oder in dienstlicher Verwendung stehen, haben ihre Gesuche mittelst des Vorstehers ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Bezirksrichter haben ihre eigenen und die Gesuche der ihnen untergeordneten Beamten dem Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht sich befindet, zur Mittheilung an die Gerichtsbehörde vorzulegen, bei welcher der Concurs eröffnet ist.

§. 17.

Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Zwischen den Vorstehern, Räthen, Stimmführern und untergeordneten Conceptsbeamten der Gerichtshöfe, dann zwischen den Bezirksrichtern und den denselben untergeordneten Conceptsbeamten darf keine Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschließlich auf den Oheim und Neffen und keine Schwägerschaft bis zu demselben Grade bestehen.

Vorsteher der Hilfsämter, andere Kanzleibeamte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener sowohl der Gerichtshöfe als auch der Bezirksgerichte dürfen weder mit dem Vorsteher des Gerichtes, noch mit irgend einem Beam-

ten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder Controle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert seyn.

Söhne von Advocaten dürfen bei den Gerichten, bei welchen die Väter die Advocatur ausüben, nicht angestellt werden.

§. 18.

Sollte ein Verwandschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß in dieser Art bei einem Gerichte bestehen oder in der Folge durch Ehen herbeigeführt werden, so ist sogleich durch eine angemessene Uebersetzung Abhilfe zu schaffen, jedoch ohne Nachtheil für die Betheiligten und ohne daß hierdurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie oder gleichem Range stehender Beamte leide.

Die Anzeige des bestehenden Hindernisses ist von dem Beamten, bei welchem dasselbe obwaltet, dem Gerichtsvorsteher, und wenn es bei diesem selbst besteht, dem vorgesetzten Gerichte zu erstatten. Mittlerweile hat der Gerichtsvorsteher oder das vorgesetzte Gericht Sorge zu tragen, daß die gemeinschaftliche Theilnahme der Verwandten oder Verschwägerten an Berathungen und Verhandlungen vermieden werde.

§. 19.

Bezeichnung der Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dem Bewerbungsgesuche.

Jeder Bewerber um eine Dienststelle ist verpflichtet, in dem Gesuche anzuzeigen, ob und in welchem Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft er zu einem Beamten oder Diener des Gerichtes steht, bei welchem die angesuchte Stelle erlediget ist.

Der Beamte, welcher diese Anzeige zu machen unterläßt, muß es sich, falls er die angesuchte Stelle erlangt, selbst zuschreiben, wenn er auf einen anderen Dienstplatz, auch in einer geringeren Kategorie übersetzt oder der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

§. 20.

Unterhalts-Reverse.

Bewerber um unentgeltliche Dienstplätze haben nachzuweisen, daß ihr Unterhalt bis zur Erlangung eines Gehaltes oder Adjutums gesichert sei.

Wird der Unterhalt von einer anderen Person zugesichert, so muß darüber eine schriftliche Erklärung in rechtskräftiger Form beigebracht werden und auf derselben in der Hauptstadt des Kronlandes von dem Gemeindevorstande, an anderen Orten aber von der politischen Bezirksbehörde die Bestätigung beigefügt seyn, daß der Aussteller der übernommenen Verpflichtung, unbeschadet seiner anderweitigen Pflichten, nachkommen könne.

Unterhalts-Erklärungen solcher Advocaten, welche bei dem Gerichte, bei welchem der Bewerber angestellt werden will, zur Parteien-Vertretung berechtiget sind, dürfen nicht angenommen werden.

§. 21.

Erklärt der Aussteller der Urkunde später, daß er den Unterhalt nicht mehr zu geben im Stande sei, so ist auf eine ämtliche Bestätigung der Unvermögenheit zu dringen, und über die Ursache derselben Erkundigung einzuholen.

Zeigt sich hierbei, daß der Beamte sich eine Hintergehung habe zu Schulden kommen lassen, so ist gegen ihn im Disciplinarwege, nach Umständen selbst mit der Entlassung von der erschlichenen Stelle vorzugehen.

§. 22.

Qualifications-Tabellen.

Jedem Gesuche eines Bewerbers, welcher bereits im Dienste steht, ist eine Qualifications-Tabelle nach dem Formulare Nr. 1 beizulegen.

Die ersten vier Rubriken derselben hat der Bewerber selbst auszufüllen, die übrigen fünf Rubriken werden von dem Vorsteher der Behörde ausgefüllt, welchem das Gesuch zu überreichen ist.

§. 23.

Das Gutachten über die Qualification ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der bestimmten Bezeichnung abzugeben, ob der Bewerber hinreichende, gute oder ausgezeichnete Fähigkeiten und Verwendung an den Tag gelegt habe. Auch ist jederzeit beizufügen, ob derselbe zu der angesuchten Stelle geeignet sei oder nicht.

Ist das Gesuch an ein anderes Gericht zu übersenden, so hat bloß der Vorsteher des Gerichtes, welcher dasselbe übersendet, das Gutachten abzugeben. Ueber Beamte der Kanzlei und Diener haben die Vorsteher der Gerichtshöfe erforderlichen Falles das Gutachten des betreffenden Amtsvorstehers oder des Kanzlei-Directors; über Bezirksrichter oder Angestellte der Bezirksgerichte, welche sich um Stellen bewerben, von den Mitgliedern des Gerichtes, denen sie aus dem Geschäftsverkehre bekannt seyn können, Auskunft einzuholen.

§. 24.

Hinsichtlich derjenigen Bewerber, die bei dem Gerichte angestellt sind, dessen Vorsteher die Besetzung vorzunehmen oder den Besetzungsvorschlag zu erstaiten hat, ist das Gutachten über die Qualification stets der Be-

rathung über die Besetzung oder den Vorschlag vorauszuschicken.

§. 25.

Bei Einbegleitung von Gesuchen um eine Uebersetzung an einen andern Dienstort in gleicher Eigenschaft, ist auch über die Umstände, welche von dem Bewerber als Beweggründe für die Uebersetzung angeführt werden, die Aeußerung abzugeben.

§. 26.

Besetzungsvorschläge.

Den ersten Vorschlag hat stets der Vorsteher des Gerichtes, von welchem der Concurs ausgeschrieben worden ist, zu erstatten, und denselben, wenn es ein Gericht erster Instanz ist, dem Obergerichts-Präsidium vorzulegen. Handelt es sich um eine Stelle, deren Besetzung Seiner Majestät vorbehalten ist, so hat das Obergerichts-Präsidium den ihm von der ersten Instanz zugekommenen Vorschlag mit seinem eigenen Antrage, oder wenn der Concurs von dem Obergerichte ausgeschrieben worden ist, seinen eigenen Besetzungsvorschlag dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes vorzulegen, welcher denselben mit Beifügung seines Gutachtens an den Justizminister zu befördern hat.

§. 27.

In Ansehung der Dienstplätze, deren Besetzung dem Justizminister zusteht, sind die

Vorschläge der Präsidien der Gerichte erster Instanz mittelst der Präsidien der Obergerichte, und die Vorschläge der letzteren unmittelbar dem Justizminister vorzulegen.

§. 28.

Zum Behufe der Dienstbesetzungen und der Vorschläge zu denselben, dann für die übrigen Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten, ist bei den Gerichts-Collegien von deren Vorsteher eine ständige Commission unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze aus einer angemessenen Zahl von Mitgliedern des Rathsgremiums, welche in der Regel nicht weniger als vier, und nicht mehr als acht betragen soll, zusammenzusetzen, und sind hierzu jene Mitglieder des Rathsgremiums zu wählen, welchen der Vorsteher eine genaue Kenntniß des Beamtenpersonales, und den ernsten Willen, die Wahl auf den würdigsten Candidaten zu lenken, zutraut. In dieser Commission sind die Dienstbesetzungen und die Vorschläge zu denselben in Vortrag zu bringen. Die Stimmen der Commissionsglieder sind berathend und binden den Vorsteher nicht.

§. 29.

Bei Besetzung von Dienstplätzen und Erstattung von Vorschlägen zu beobachtende Grundsätze.

Bei den Berathungen über die Besetzung von Dienstplätzen und Erstattung von Besetzungsvorschlägen hat jeder Stimmführer mit

der strengsten Gerechtigkeit und nach eigener Ueberzeugung vorzugehen und stets auf die fähigsten, verdientesten und vertrauenswürdigsten Personen, auch dann, wenn sie nicht eingeschritten wären, Rücksicht zu nehmen. Es sind hierbei die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, der bezeigte Fleiß und Eifer, die besonderen Verdienste, die Sittlichkeit und politische Haltung der Bewerber in genaue Erwägung zu ziehen.

§. 30.

Sollten Bewerber, welche der angesprochenen Stelle würdig angesehen werden, irgend eine der erforderlichen Eigenschaften nicht nachgewiesen haben, ohne daß der Abgang derselben bekannt ist, oder sollte es zweifelhaft seyn, ob ihnen ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, so ist der entstandene Zweifel vor Besetzung des Dienstplatzes auf geeignete Weise zu lösen.

§. 31.

Zeitpunct des Dienstantrittes.

Jeder Beamte oder Diener hat den ihm verliehenen Dienstposten nach Empfang des Ernennungs-Decretes, oder, wenn er bereits im Dienste ist, nach Enthebung von dem letzteren sogleich anzutreten.

Fordert die Uebersiedlung an den neuen Dienstort längere Zeit, so hat er mittelst seines

früheren Vorstehers bei dem Vorsteher des Gerichtes, welchem er zugewiesen wurde, um die Bewilligung einer weiteren Frist einzuschreiten.

§. 32.

Beeidigung der Gerichtspersonen.

Kein Justizbeamter oder Diener darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben.

Die Beeidigung der Justizbeamten und Diener findet nicht nur bei dem Eintritte in den Staatsdienst, sondern auch bei jedem Antritte eines höheren Dienstpostens Statt.

§. 33.

Die Präsidenten der Obergerichte legen den Diensteid in die Hände des Ministers oder desjenigen ab, welchen der Minister hierzu delegirt.

Die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz werden von dem Präsidenten des Obergerichtes, die Vorsteher der Bezirksgerichte, bei welchen die Justizpflege von der politischen Verwaltung getrennt ist, von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel das Gericht sich befindet, Räthe und andere Conceptsbeamte der Gerichtshöfe, die Directoren der Hilfsämter, von dem Vorsteher des Gerichtes, welchem sie zugewiesen sind, beeidet.

Untergeordnete Kanzleibeamte und Diener werden von dem Vorsteher des Hilfsamtes in Eid und Pflicht genommen.

§. 34.

In der Regel ist der Tag der Eidesablegung auch der Anfangstag des Bezuges der Besoldung für den Beamten. Anweisung der Bezüge.

Ausnahmen finden in folgenden Fällen Statt:

a) Ist ein Beamter aus ämtlichen Ursachen gehindert, den Diensteid abzulegen, so gebührt ihm die Besoldung vom Tage der Zustellung des Ernennungs-Decretes.

b) Hat ein Beamter bei dem Antritte des Dienstes keinen neuen Diensteid abzulegen, so beginnt der Bezug der mit der neuen Stelle verbundenen Besoldung mit dem Tage des Dienstantrittes.

c) In denjenigen Fällen, wo in Folge der Erledigung eines Dienstplatzes Beamte der nämlichen Kategorie in eine höhere Gehaltsclasse vorzurücken haben, geht der höhere Gehalt auf denjenigen Beamten über, welcher zu demselben nach erfolgter Besetzung der erledigten Stelle berufen ist, vom Tage der vorhergegangenen Einstellung; die wirkliche Anweisung des höheren Gehaltes hat aber erst dann zu

geschehen, wenn über die Besetzung der erledigten Stelle entschieden und dieselbe wirklich besetzt wird.

§. 35.

Die Anweisung der Bezüge für die von Seiner Majestät oder von dem Justizminister ernannten Beamten wird von dem letzteren im Wege des Finanzministeriums veranlaßt.

Bezüglich der übrigen Beamten und Diener liegt dem Präsidium des Gerichtes, welches die Ernennung vorgenommen hat, ob, dieselbe der Finanz-Landesbehörde bekannt zu geben.

§. 36.

Zur Flüssigmachung der angewiesenen Bezüge hat die Behörde, bei welcher der Beamte den Eid abgelegt hat, oder wenn keine Eidesablegung stattfindet, diejenige Behörde oder derjenige Amtsvorsteher, welchem der Beamte in Beziehung auf seinen Dienstantritt untersteht, nach Beschaffenheit der Umstände den Tag der Eidesleistung, der Zustellung des Ernennungs-Decretes oder des Dienstantrittes (§. 34) der Casse, bei welcher der Bezug der Besoldung angewiesen wurde, und falls zugleich die von dem Beamten früher bezogenen

Gebühren einzustellen sind, auch derjenigen Casse anzuzeigen, bei welcher die Einstellung zu geschehen hat.

§. 37.

Die Bestimmungen über die Vorrückungen in höhere Gehaltsclassen sind bezüglich der Beamten des obersten Gerichtshofes von dem Präsidium dieses Gerichtshofes, bezüglich aller anderen Gerichtsbeamten von den Obergerichts-Präsidien zu treffen, und die Flüssigmachung mittelst der Finanz-Landesbehörde zu veranlassen.

§. 38.

Ein Tausch der Dienstplätze kann nur aus besonders wichtigen Gründen bewilliget werden. Die Gesuche sind bei dem Obergerichts-Präsidium, und wenn es sich um den Tausch zwischen Individuen handelt, welche nicht in den Sprengel des nämlichen Obergerichtes angestellt sind, bei dem Justizminister zu überreichen. Diensttausch.

Das Obergerichts-Präsidium hat über die bei demselben überreichten Gesuche die erforderlichen Einvernehmungen zu pflegen, und die Verhandlung mit seinem Gutachten dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen. Ein Diensttausch von Stellen, deren Besetzung im §. 7 Seiner Majestät vorbehalten ist,

kann nur mit Allerhöchster Genehmigung stattfinden.

§. 39.

Durch einen Diensttausch darf weder der Dienst Nachtheil leiden, noch ein Dritter in seinem Rechte gekränkt werden. Es kann daher den Tauschenden bei der Behörde, zu welcher sie übertreten, unter den Beamten der gleichen Kategorie zwar der Rang nach dem mitgebrachten Dienstalter in dieser letzteren, jedoch in keinem Falle über jenen Platz hinaus vorbehalten werden, welchen der durch den Tausch austretende Beamte eingenommen hatte.

§. 40.

Versetzung aus Dienstesrücksichten.

Versetzungen aus Dienstesrücksichten können nur von dem Justizminister und auch von diesem rücksichtlich derjenigen Dienstplätze, deren Besetzung Seiner Majestät vorbehalten ist, definitiv nur mit Allerhöchster Genehmigung verfügt werden.

§. 41.

Verzichtleistung auf eine Dienststelle.

Die Verzichtleistung auf eine Dienststelle ist bei dem Gerichtsvorsteher zu überreichen. Ohne Vorbehalt und Bedingung eingereichte Verzichtleistungen können von dem Vorsteher der Behörde angenommen werden, in dessen Wirkungskreis die Besetzung der Dienststelle

gehört, welcher entsagt wird. Verzichtleistungen auf Dienststellen, deren Verleihung Seiner Majestät vorbehalten ist, sind Allerhöchstdemselben vorzulegen.

Vor erfolgter Annahme der Verzichtleistung und Enthebung von dem Dienste darf der Beamte oder Diener den Dienst nicht verlassen. Gegen diejenigen, welche diesem zuwider handeln, ist im Disciplinarwege mit der Dienstentlassung vorzugehen.

§. 42.

Die Verzichtleistung auf den Dienst darf nicht angenommen werden, wenn der verzichtende Beamte oder Diener einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung oder einer Pflichtverletzung beschuldiget ist, welche die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen könnte.

In diesem Falle ist der Erfolg der Untersuchung abzuwarten und das Disciplinarerkenntniß zu schöpfen. — Nur dann, wenn eine mindere Strafe als die Entlassung ausgesprochen wird, kann die Verzichtleistung angenommen werden.

§. 43.

Uebertritt in den Ruhestand (Pensionirung, Quiescirung).

Ueber die Versetzung gerichtlicher Beamten und Diener in den Ruhestand, welche durch Krankheit oder körperliche Gebrechen,

dienstunfähig oder aus anderen Gründen dienstunbrauchbar werden, haben die für Beamte und Diener im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu gelten.

Hinsichtlich jener Dienstplätze, deren Verleihung nicht Seiner Majestät oder dem Justizminister zusteht, hat in der Regel das Obergerichts-Präsidium über die Pensionirung und Quiescirung zu entscheiden; jedoch steht es auch dem Justizminister zu, ausnahmsweise die Pensionirung und Quiescirung solcher Beamten und Diener zu verfügen.

Bezüglich der Dienststellen, deren Verleihung Seiner Majestät vorbehalten ist, sind auch die Anträge auf Versetzung in den Ruhestand zur Allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen.

§. 44.

Personalstandes-Ausweise.

Jeder in den Staatsdienst eintretende Beamte oder Diener hat gleich nach dem Antritte des Dienstes seinen Personalstandes-Ausweis nach dem Formulare Nr. 2 mit den nöthigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Gerichtsvorsteher zu überreichen.

Der Gerichtsvorsteher hat die Eintragungen genau zu prüfen und deren Richtigkeit zu bestätigen, oder die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

Die Urkunden sind nach gemachtem Gebrauche zurückzustellen.

Bei dem Ministerium der Justiz sind die Personalstandes-Ausweise über sämmtliche Justizbeamte zu führen. Gleiche Ausweise sind aber auch bei dem Präsidium des obersten Gerichtshofes über die bei demselben angestellten Beamten und Diener; bei den Präsidien der Obergerichte über alle Justizbeamte und Diener ihres Sprengels, und bei dem Präsidium eines jeden Gerichtes erster Instanz über die bei demselben angestellten Beamten und Diener aufzubewahren und in Richtigkeit zu erhalten.

Zu diesem Ende muß jeder Personalstandes-Ausweis in der erforderlichen Anzahl von drei oder zwei Exemplaren überreicht, auch muß jede weitere, in denselben gehörige Eintragung pünctlich vorgenommen, und falls dieselbe nicht ohnehin durch eine Verfügung des Justizministeriums veranlaßt worden wäre, demselben durch das vorgesetzte Gericht angezeigt werden.

Erhält ein Beamter oder Diener eine andere Dienststelle, so hat der Vorsteher des Gerichtes, von welchem er austritt, dem Präsidium jenes Gerichtes, zu welchem er künftig gehört, den Personalstandes-Ausweis zu übersenden.

Die Aufbewahrung und Evidenzhaltung der Personalstandes-Ausweise liegt bei jeder Gerichtsbehörde dem Vorsteher derselben ob.

Drittes Hauptstück.

Von den Amtspflichten der Gerichtspersonen.

§. 45.

Allgemeine Bestimmung.

Die den Staatsbeamten und Dienern überhaupt auferlegten Pflichten liegen auch den bei Gerichten angestellten Beamten und Dienern ob.

Insbesondere versehen sich Seine Majestät von den Gerichtsbeamten, denen im Allerhöchsten Auftrage die Handhabung der Gerechtigkeit anvertraut ist, der unbedingten Treue und des unverbrüchlichen Festhaltens an den von Ihnen vorgezeichneten Regierungs-Grundsätzen, und erwarten die Bethätigung einer diesen Pflichten jederzeit vollkommen entsprechenden Handlungsweise nicht nur in ihrem richterlichen Berufe, sondern auch in allen ihren sonstigen Verhältnissen.

§. 46.

Amtspflichten des Richters.

Die Bestimmung und Pflicht des Richters ist, mit strenger Unparteilichkeit nach den Gesetzen die Gerechtigkeit zu verwalten, und

die Erledigung der bei Gericht anhängigen Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen.

Er darf von der Vorschrift der Gesetze nicht willkürlich abweichen.

§. 47.

Jeder bei Gericht Angestellte hat insbesondere die ihm durch das Gesetz oder durch Aufträge der Vorgesetzten zugewiesenen Geschäfte mit Fleiß, Eifer und Uneigennützigkeit zu besorgen, auch in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben sich ganz vorwurfsfrei zu benehmen, und sowohl in als außer dem Amte Alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Stande, welchem er angehört, zu vermindern geeignet wäre.

§. 48.

Die den Staatsbeamten durch besondere Vorschriften gestatteten Nebenbeschäftigungen dürfen bei strenger Ahndung nie eine nachtheilige Beziehung auf das Dienstverhältniß nehmen, daher insbesondere weder in Privat-Agentien und Correspondenzen über ämtliche Gegenstände bei was immer für einer Gerichtsstelle oder Behörde ausarten, noch mit einer ungeziemenden Einmengung in Privat-Angelegenheiten verknüpft seyn, widrigens der Entgegenhandelnde die strengste Disciplinar-

behandlung und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Entlassung zu gewärtigen hat.

§. 49.

Verbot, Geschenke anzunehmen.

Gerichtspersonen dürfen keine ihnen in Rücksicht auf ihr Amt für sich oder ihre Angehörigen mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes, von wem immer angebotene Geschenke annehmen oder sich andere Vortheile unter irgend einem Vorwande zuwenden.

Die dagegen Handelnden sind ohne Nachsicht aus dem Dienste zu entlassen.

Ist dabei das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt verübt worden, so finden die Vorschriften des Strafgesetzes ihre Anwendung.

§. 50.

Pflicht zur Verschwiegenheit.

Gerichtspersonen haben über die bei Gericht vorgekommenen Geschäfte gegen Jedermann, dem sie eine ämtliche Mittheilung darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ist mit strengen Verweisen zu ahnden. Verletzt der Beamte diese Pflicht zu wiederholten Malen, oder sind die Umstände, unter welchen ein Amtsgeheimniß entdeckt wird, so beschaffen,

daß daraus ein bedeutender Nachtheil entstehen kann, oder hat der Beamte die bei einer Berathschlagung abgegebenen Stimmen verrathen, so ist derselbe nach Beschaffenheit der wirklich eingetretenen oder möglichen Folgen seiner Pflichtverletzung mit einer strengeren Disciplinarstrafe, ja selbst mit der Entlassung aus dem Dienste zu bestrafen.

Unter welchen Bedingungen die Eröffnung eines Amtsgeheimnisses als Verbrechen zu bestrafen sei, bestimmt das Strafgesetz.

§. 51.

Verbotene Aeußerungen über anhängige Rechtssachen.

Beamte, welchen die Ausübung des Richteramtes übertragen ist, haben auch zu vermeiden, außergerichtlich ihre Ansicht über anhängige Rechtssachen, oder über den wahrscheinlichen Ausgang derselben zu äußern.

§. 52.

Fälle, in welchen sich die Gerichtspersonen der Amtshandlung zu enthalten haben.

Kein Richter darf in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten an der Verwaltung der Gerechtigkeit Theil nehmen, und insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Berathschlagung beiwohnen:

1. in seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat;

2. in Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade verschwägert sind;

3. in Geschäften seiner Wahl- oder Pflegeältern, Wahl- oder Pflegekinder;

4. in Geschäften seiner Mündel und Pflegebefohlenen;

5. in Geschäften seiner Gläubiger oder Schuldner, es mögen alle sowohl in diesem als in dem 2., 3. und 4. Absatze bezeichneten Personen im eigenen Namen, oder nur als Bevollmächtigte oder Vertreter unmittelbar oder mittelbar an der Sache Theil nehmen;

6. in Geschäften, bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann eingeschritten ist;

7. auch kann bei dem höheren Gerichte Niemand in Angelegenheiten, worüber er schon bei einem untergeordneten Gerichte seine Stimme abgegeben hat, an der Entscheidung Theil nehmen;

8. ein Mitglied der Gerichtsbehörde höherer Instanz ist von der Führung des Referates und des Vorsitzes bei der Berathschlagung ausgeschlossen, wenn der Referent bei dem untergeordneten Gerichte, oder der Be-

zirksrichter, von welchem in der Sache entschieden wurde, mit ihm in einem der unter 2. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht.

Auch untergeordnete Beamte und Gerichtsvollzieher haben die von 1. bis 6. angeführten Verhältnisse, falls sie bei denselben eintreten, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, und um die Enthebung von der Vollziehung des ertheilten Auftrages zu bitten.

§. 53.

Bestehende Mieth- oder Pachtverträge sind zwar als kein Schuldverhältniß (§. 52, Nr. 5) anzusehen, welches an sich die Ausschließung begründete, es ist jedoch der Partei, welche aus diesem oder anderen Gründen Ursache zu haben glaubt, in die Unbefangenheit einer Gerichtsperson Zweifel zu setzen, vorbehalten, wegen Ablehnung derselben und, nach Umständen, wegen Delegirung eines anderen Gerichtes einzuschreiten.

§. 54.

Außer den in dem §. 52 angeführten Fällen sind frühere Amtsverrichtungen eines Gerichtsbeamten, in soferne es nicht dabei auf seine eigene Verantwortlichkeit ankömmt, kein Grund, ihn bei weiteren gerichtlichen Ver-

handlungen über denselben Gegenstand von der Verwaltung der Justiz auszuschließen.

Das obervormundschaftliche Gericht ist in Angelegenheiten seiner Mündel und Pflegebefohlenen, wenn gegen die Unbefangenheit des Richters keine besonderen Bedenken eintreten, die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen auszuüben berechtiget.

Eine Ausnahme hat jedenfalls dann Statt, wenn bei dem obervormundschaftlichen Gerichte eine Klage auf die Nichtigerklärung einer Urkunde angebracht wird, welche unter Dazwischenkunft dieses Gerichtes errichtet wurde, in welchem Falle jene richterlichen Personen, welche bei Errichtung der Urkunde mitwirkten, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit in dieser Streitsache ausgeschlossen sind.

§. 55.

Kein Gerichtsbeamter oder Diener, dem nicht eines der im §. 52 aufgezählten Hindernisse entgegensteht, darf sich aber auch der ihm obliegenden Amtspflichten entschlagen.

§. 56.

Aus welchen Gründen im Strafverfahren Gerichtspersonen von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder abgelehnt werden können, bestimmt die Strafproceß-Ordnung.

§. 57.

Kann bei Gerichtshöfen der Gerichtsvorsteher aus einem der im §. 52 angeführten Gründe sein Amt nicht ausüben, so tritt der demselben im Range nächstfolgende Beamte an seine Stelle.

Ist ein Rath verhindert, so ist ein anderer an seiner Statt zu dem Geschäfte zu bestimmen.

Treten Hindernisse bei mehreren Rathsgliedern ein, so daß die erforderliche Anzahl der Stimmführer zur Bildung der Rathsversammlung mangelt, oder ist ein Bezirksrichter einzuschreiten gehindert, so ist dem höheren Gerichte die Anzeige zu erstatten, welches entweder die erforderliche Stellvertretung anzuordnen oder ein anderes Gericht zur Verhandlung der Angelegenheit zu delegiren hat.

§. 58.

Beamte oder Diener, welche den Dienst vernachlässigen, sich demselben willkürlich entziehen, die Amtsstunden, soweit dieselben vorgeschrieben sind, verabsäumen, oder durch unanständiges oder unsittliches Betragen sich herabwürdigen, oder eine leichtsinnige Zerrüttung ihrer Vermögensverhältnisse sich zu Schulden kommen oder ein tadelhaftes politisches Benehmen beigehen lassen, sind durch Ermah- Disciplinarstrafen.

nungen und Verweise, und wenn diese fruchtlos bleiben, auch Gehalts-Abzüge, oder eine mit Nachtheil verbundene Versetzung an einen anderen Dienstplatz zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

Bleiben diese geringeren Disciplinar-Verfügungen ohne Wirkung, oder liegt überhaupt eine grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverletzung vor, so ist nach vorausgegangener Untersuchung im Disciplinarwege auf Degradirung oder auf die Entsetzung vom Dienste zu erkennen.

Die Ertheilung von Ermahnungen und Verweisen, sowie die Verhängung von Gehalts-Abzügen, wenn selbe den Betrag von einem vierteljährigen Gehalte nicht übersteigt, steht zunächst dem unmittelbaren Vorsteher des betreffenden Beamten oder Dieners zu, kann aber auch von dem Präsidium des vorgesetzten Obergerichtes, oder von dem Justizminister verfügt werden. Schriftlich ertheilte Verweise und verhängte Gehalts-Abzüge sind dem Justizminister, und wenn es sich um einen Beamten oder Diener bei einem Gerichte erster Instanz handelt, auch dem Präsidium des vorgesetzten Obergerichtes anzuzeigen. Gehalts-Abzüge gegen Beamte, welche einen längeren Zeitraum umfassen, oder die mit Nachtheil

verbundene Dienstesversetzung ist dem Justizminister vorbehalten, soweit es sich nicht im letzteren Falle um einen von Seiner Majestät ernannten Beamten handelt, in welchem Falle die Allerhöchste Genehmigung einzuholen ist.

Im Falle der Degradirung oder Dienstesentlassung ist nach den Bestimmungen des siebenten Hauptstückes vorzugehen.

§. 59.

Verantwortlichkeit für Schaden.

Jeder gerichtliche Beamte oder Diener ist für den durch Vernachlässigung oder Uebertretung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich und in dem gesetzlichen Wege zum Ersatze desselben anzuhalten.

Viertes Hauptstück.

Von den Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen.

§. 60.

Amtsverrichtungen: a) des Gerichtsvorstehers bei Gerichtshöfen;

Der Vorsteher eines Gerichtshofes hat die ihm untergeordneten Beamten und Diener nach ihren Fähigkeiten zu verwenden, die Arbeiten zweckmäßig zu vertheilen, über alle Geschäfte, auch wenn sie nicht unter seiner unmittelbaren Leitung verhandelt werden, die Oberaufsicht zu führen, auf Ordnung und Genauigkeit in der Behandlung derselben, auf die

Beobachtung der Gesetze und Beseitigung aller Mißbräuche, ununterbrochene Aufmerksamkeit zu verwenden; Beschwerden gegen einzelne Beamte zu untersuchen, soweit Abhilfe nöthig ist; die der Sache angemessenen Verfügungen zu treffen und dahin zu wirken, daß der Dienst durch Eintracht unter seinen Untergebenen und durch wechselseitige Unterstützung erleichtert und befördert werde.

b) der Vice-Präsidenten; Die Vice-Präsidenten haben den Präsidenten in seinen Amtsverrichtungen, soweit sie ihnen übertragen werden, zu unterstützen und zu vertreten.

§. 61.

c) der Räthe; Die Amtsverrichtungen der Räthe werden durch die im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften und durch die über die Ausübung des Richteramtes überhaupt gegebenen Gesetze bestimmt.

§. 62.

d) der Rathssecretäre und Auscultanten; Das Amt der Rathssecretäre, Auscultanten und anderer untergeordneter Conceptsbeamten ist vorzugsweise, die Rathsprotokolle zu führen, die Ausfertigung der Rathsbeschlüsse zu entwerfen, den Räthen erster Instanz Aushilfe in der Bearbeitung der Referate zu leisten, die ihnen aufgetragenen Amtshandlungen, insbesondere Anlegung der Sperren,

Errichtung der Inventuren u. dgl. zu vollziehen, bei Tagsatzungen und strafgerichtlichen Untersuchungen das Protokoll zu führen, überhaupt aber jedes ihnen von dem Gerichte oder dessen Vorsteher zugewiesene Geschäft zu besorgen.

§. 63.

Rechtspraktikanten sind nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers jedoch so zu verwenden, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich in allen Zweigen der Rechtspflege auszubilden. Eine selbstständige Amtshandlung und die Führung des Rathsprotokolles darf ihnen nicht übertragen werden. Sie müssen sich bei denjenigen Gerichten verwenden lassen, welchen sie das Obergerichts-Präsidium zuzuweisen für nöthig erachtet.

e) der Rechtspraktikanten;

§. 64.

Die Amtsverrichtungen des Kanzleipersonales sind in dem zweiten Theile dieses Gesetzes und in den besonderen Vorschriften über einzelne Zweige der Justizverwaltung bestimmt.

f) des Kanzlei-Personales;

Die Zuweisung der Kanzleigeschäfte an die einzelnen Beamten ist dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

§. 65.

Vorsteher und leitende Beamte der Hilfsämter haben die Arbeiten unter den ihnen zugewiesenen Beamten so viel möglich gleichmäßig zu vertheilen, jeden zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, Nachlässigkeit und Unordnung im Dienste, wenn Ermahnungen und Verweise erfolglos bleiben, unter eigener Verantwortung dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen.

§. 66.

Die Kanzleibeamten sind, in soferne sie nicht ihre Amtsverrichtungen von dem Gerichtshause entfernen, täglich im Amte zu erscheinen, und während der von dem Gerichtsvorsteher festgesetzten Amtsstunden, deren Zahl nicht unter sieben seyn darf, und wenn es der Dienst erfordert, auch länger zu arbeiten verpflichtet.

Dem Gerichtsvorsteher ist überlassen, diejenigen Kanzlei-Individuen zu bestimmen, welche abwechselnd auch an Sonn- und Festtagen im Amtsorte zu erscheinen haben.

§. 67.

g) des Kanzlei-Directors;

Bei größeren Gerichtshöfen kann der Vorsteher abwechselnd einen eigenen Kanzlei-Director aus der Zahl der Räthe benennen,

welchem obliegt, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen, von dem Gerichtsvorsteher getroffenen Vorkehrungen befolgt, die Amtsstunden genau gehalten, Rückstände vermieden und überall Ruhe, Ordnung und Einigkeit erhalten werde.

Der Kanzlei-Director hat zu diesem Ende die einzelnen Abtheilungen der Kanzlei von Zeit zu Zeit zu besuchen, in die Art der Behandlung der Geschäfte Einsicht zu nehmen, wahrgenommene Gebrechen sogleich zu rügen und abzustellen, größere Versehen und wiederholte Fehltritte dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen, bei einem größeren Andrange der Geschäfte, oder wenn besondere Zufälle, z. B. Erkrankungen, eine Stockung im Geschäfte besorgen lassen, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Gerichtsvorsteher die angemessenen Verfügungen zu treffen oder die geeigneten Anträge in der Rathsversammlung zu stellen.

§. 68.

h) des Bezirksrichters.

Der Bezirksrichter (Prätor, Stuhlrichter) hat außer den ihm als Richter obliegenden Amtsverrichtungen auch die Leitung und Ueberwachung aller bei dem Amte vorkommenden und seinen Hilfsbeamten oder dem Kanzleipersonale zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte zu besorgen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Ertheilung eines Urlaubes.

§. 69.

Befugniß zur Ertheilung des Urlaubes.

Gerichtsbeamten und Dienern kann über ihr Ansuchen aus rücksichtswürdigen Gründen ein, dem Bedürfnisse angemessener und den Dienstverhältnissen unnachtheiliger Urlaub ertheilt werden.

Die Vorsteher der Bezirksgerichte, bei welchen die Justizpflege von der politischen Verwaltung getrennt ist, können den ihnen untergeordneten Beamten und Dienern in Einem Jahre auf 14 Tage; die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz ihren Untergebenen auf 4 Wochen; die Präsidenten der Obergerichte und der Präsident des obersten Gerichtshofes auf 6 Wochen Urlaub ertheilen.

Die Präsidien der Obergerichte sind befugt, den Vorstehern der Gerichtshöfe erster Instanz und den Bezirksrichtern auf 6 Wochen in Einem Jahre Urlaub zu ertheilen, und den Urlaub der untergeordneten Beamten der Gerichte erster Instanz auf diese Zeit zu erweitern.

Ergibt sich die Nothwendigkeit, einem Beamten oder Diner innerhalb Eines Jahres auf Einmal oder in Zeitabschnitten Urlaub in

der Gesammtdauer von mehr als 6 Wochen zu ertheilen, oder handelt es sich um die Bewilligung zu einer Reise in das Ausland, so ist stets die Bewilligung des Justizministers einzuholen.

Nur in sehr dringenden Fällen kann der Gerichtsvorsteher die Abreise in das Ausland noch vor der eingelangten Bewilligung gestatten.

Die Gesuche um Verlängerung eines Urlaubes sind immer rechtzeitig einzureichen, damit sie noch vor Ablauf der ersten Urlaubsfrist erlediget werden können.

§. 70.

Die Präsidenten der Obergerichte haben den Urlaub bei dem Justizminister anzusuchen.

Die Urlaubsertheilung für den Präsidenten des obersten Gerichtshofes ist bei Seiner Majestät zu erwirken.

§. 71.

Eine nicht gerechtfertigte Ueberschreitung des Urlaubes ist mit Strenge, nach Umständen mit dem Verluste der Bezüge für die Dauer der unbefugten und nicht gerechtfertigten Ueberschreitung zu bestrafen.

Auch kann bei fortdauernder Abwesenheit ungeachtet einer, mit Bestimmung eines

angemessenen Zeitraumes ergangenen Aufforderung zur Rückkehr mit der Suspension und Einstellung des ganzen Gehaltes, und nöthigen Falles mit der Entsetzung vom Dienste vorgegangen werden.

§. 72.

Abwesenheit wegen Krankheit oder eines anderen Zufalles.

Ein durch Krankheit oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist dem Gerichtsvorsteher, oder, wenn es bei einem Vorsteher eintritt, dem Präsidium des vorgesetzten Gerichtes anzuzeigen und auf dessen Anordnung zu bescheinigen. Eine durch Hindernisse dieser Art veranlaßte Abwesenheit ist nicht als Urlaub anzusehen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Supplirung erledigter Dienstplätze und abwesender Gerichtspersonen.

§. 73.

In Fällen der Beurlaubung, Verhinderung oder Abwesenheit von Gerichtspersonen oder der Erledigung von Dienstplätzen ist die nöthige Supplirung zunächst aus den eigenen Arbeitskräften des Gerichtes zu verfügen, und nur, wenn diese nicht ausreichen,

um die erforderliche Hilfe bei der höheren Behörde anzusuchen.

Der Vorsteher eines Gerichtes wird von dem ihm im Range zunächst stehenden Beamten so lange vertreten, bis von dem höheren Gerichte, welchem sogleich die Anzeige von dem Vorfalle zu erstatten ist, oder nöthigen Falles von dem Justizminister oder von Seiner Majestät eine andere Anordnung getroffen wird.

Die Geschäfte eines abgängigen Rathes hat ein anderer Rath zu übernehmen.

§. 74.

Die Uebertragung des Stimmrechtes an Supplenten bei Gerichtshöfen ist in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten dem Justizminister vorbehalten; die Bestellung von Supplenten mit entscheidender Stimme in strafgerichtlichen Angelegenheiten aber und die Bestimmung von Stellvertretern für Bezirksrichter ist den Obergerichts-Präsidien überlassen.

Siebentes Hauptstück.

Von der Ausübung der Disciplinargewalt über die gerichtlichen Beamten und Diener.

§. 75.

Gerichtliche Beamte oder Diener, welche einer solchen durch die Strafgesetze verbotenen Dienstesentlassung.

Handlung schuldig erkannt, oder von der Schuld an derselben nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen werden, welche sie nach der Bestimmung des §. 3 von der Aufnahme in den Justizdienst ausgeschlossen hätte; die in Concurs verfallen und in der Crida-Untersuchung nicht schuldlos befunden, oder die wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt werden (§. 4), müssen, ohne daß es weiterer Erhebungen im Disciplinarwege bedarf, durch die in den §§. 85 bis 89 bezeichneten Organe des Dienstes sogleich entlassen werden.

§. 76.

Wird ein gerichtlicher Beamter oder Diener wegen was immer für einer anderen Uebertretung der Strafgesetze in Untersuchung gezogen, so müssen nach Beendigung derselben, der Erfolg möge welcher immer gewesen seyn, die Verhandlungsacten dem Präsidium der vorgesetzten Gerichtsbehörde desselben mitgetheilt werden, um nach den Bestimmungen der §§. 84—89 in Beurtheilung ziehen zu können, ob nicht gegen denselben, wenn auch die Strafgesetze keine Anwendung finden, doch im Disciplinarwege vorzugehen und die Dienstentlassung zu verfügen, oder zum Zwecke dieser Beurtheilung weitere Erhebungen erforderlich seien.

§. 77.

Ergibt sich gegen einen gerichtlichen Beamten oder Diener aus ämtlichen Wahrnehmungen, oder aus vorgekommenen Syndicats- oder anderen Beschwerden oder Anzeigen der gegründete Verdacht einer Vernachlässigung oder Uebertretung seiner Amtspflichten, welche sich mit Rücksicht auf eine besondere Anordnung, oder auf die Größe des Verschuldens und die Sicherheit des Dienstes, oder weil geringere Disciplinar-Verfügungen fruchtlos geblieben sind (§. 58), zu einer strengeren Behandlung eignet, so sind darüber von dem Vorsteher des Beschuldigten unverzüglich die erforderlichen Erhebungen im Disciplinarwege einzuleiten.

Von der Einleitung und dem Erfolge einer jeden Disciplinar-Untersuchung muß dem Justizminister die Anzeige erstattet werden.

§. 78.

Zeigt sich die Nothwendigkeit einer Disciplinar-Untersuchung aus Verhandlungen, welche bei einer höheren Gerichtsbehörde oder dem Justizministerium vorkommen, so hat das Präsidium der betreffenden Gerichtsbehörde und beziehungsweise der Justizminister sogleich zur Vornahme der Untersuchung die Anord-

nung zu treffen. Ueberhaupt ist es die besondere Pflicht jedes Gerichtsvorstehers und des Justizministers, die strengste Aufsicht über das unterstehende Gerichtspersonale zu handhaben, und es steht denselben zu, falls sie von Seite des betreffenden unmittelbaren Vorstandes eine Lauigkeit oder Nachlässigkeit in der Handhabung der ihm obliegenden Disciplinargewalt wahrnehmen, sogleich im eigenen Wirkungskreise die nöthige Abhilfe zu schaffen, und die erforderlichen Disciplinar-Verfügungen unmittelbar und selbstständig zu treffen. Gegen die Vorsteher, Beamten und Diener der Bezirksgerichte, bei welchen die Justizpflege von der politischen Verwaltung getrennt ist, können Disciplinar-Untersuchungen nöthigen Falles auch von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz angeordnet werden, in dessen Sprengel das Bezirksgericht sich befindet.

§. 79.

Suspension vom Amte und Gehalte.

Wird ein gerichtlicher Beamter oder Diener wegen einer der im §. 3 bezeichneten durch die Strafgesetze verbotenen Handlungen in Untersuchung gezogen oder verhaftet; oder verfällt er in Concurs, so muß derselbe stets von seinem Amte und seinen Bezügen suspendirt und für die Dauer der Untersuchung, oder bis

zur Beendigung des Concurses auf den Bezug einer Alimentation beschränkt werden, welche nach den bestehenden Vorschriften zu bestimmen ist. — Diese Vorkehrung ist auch in Fällen der Disciplinar-Untersuchung zu treffen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung oder Gesetzesübertretung mit der Degradirung oder Dienstesentlassung bestraft werden kann, oder wenn nach dem Ermessen des Vorstehers des Gerichtes, von welchem die Disciplinar-Untersuchung eingeleitet wurde, oder des Präsidiums der höheren Behörde oder des Justizministers die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Gerichtes die Entfernung desselben fordert. Dieselbe kann von dem unmittelbaren Vorstande, sowie von dem Präsidium der höheren Gerichtsbehörde und von dem Justizminister verfügt werden.

§. 80.

Beschwerdeführung gegen die Suspension.

Beschwerden gegen die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung oder die Suspendirung vom Amte und Gehalte sind an das Obergerichts-Präsidium, und wenn die Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichts-Präsidiums gerichtet, oder wenn die Verfügung von dem Präsidium des obersten Gerichtshofes oder von diesem ausgegangen ist,

an den Justizmister zu überreichen. Sie haben aber keine aufschiebende Wirkung.

§. 81.

Eine förmliche Disciplinar-Untersuchung hat nur dann stattzufinden, wenn es sich um die Strafe der Degradirung oder Dienstesentlassung handelt. Bei minderen Disciplinar-Verfügungen (§. 58) genügt die Erhebung des bezüglichen Thatbestandes, wornach der betreffende Amtsvorstand die entsprechende Disciplinar-Verfügung zu treffen, oder die weiteren Anträge gehörigen Orts zu stellen hat.

§. 82.

Verfahren bei Disciplinar-Untersuchungen.

Findet eine förmliche Disciplinar-Untersuchung Statt, so müssen alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Beweise von Amtswegen herbeigeschafft und die betheiligten Parteien und Zeugen nöthigen Falles eidlich vernommen werden. Dem Beschuldigten müssen alle gegen ihn vorgekommenen Umstände und Beweismittel zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung vorgehalten werden. Verweigert er die Rechtfertigung, so ist gegen ihn auch ohne dieselbe vorzugehen.

§. 83.

Ergibt sich aus der Untersuchung der Verdacht einer durch die Strafgesetze verbo-

tenen Handlung, so muß der Erfolg des strafrechtlichen Verfahrens abgewartet; nach dessen Beendigung aber nöthigen Falles im Disciplinarwege weiter vorgegangen werden.

§. 84.

Entscheidung über die Disciplinar-Untersuchung.

Die geschlossene Disciplinar-Untersuchung gegen einen Beamten oder Diener eines Bezirksgerichtes hat der Vorsteher desselben; gegen den Vorsteher eines Bezirksgerichtes oder gegen einen Rath oder Beisitzer oder einen untergeordneten Beamten oder Diener eines Gerichtshofes erster Instanz der Vorsteher des letzteren; mit seinem Antrage dem vorgesetzten Obergerichts-Präsidium vorzulegen.

§. 85.

Das Obergerichts-Präsidium läßt diese Anträge in der für die Personal-Besetzungen bestehenden ständigen Commission (§. 28) in Vortrag bringen, und läßt, wenn die Untersuchung bloß einen bei dem Obergerichte selbst, oder bei einer Gerichtsbehörde seines Sprengels angestellten Diener betrifft, die Entscheidung nach dem Mehrheitsbeschlusse ausfertigen, falls es nicht wesentliche Bedenken dagegen zu erheben findet, in welchem Falle die Ausfertigung zu sistiren, und dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen ist.

Gegen das von dem Obergerichte ergangene Erkenntniß bleibt dem Beschuldigten binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Justizminister offen.

Auf gleiche Weise hat das Präsidium des obersten Gerichtshofes bei Disciplinar-Erkenntnissen gegen die bei demselben angestellten Diener jeder Art unter Vorbehalt der Beschwerde an den Justizminister vorzugehen.

§. 86.

Handelt es sich aber darum, gegen einen von dem Obergerichts-Präsidium ernannten Beamten die Degradirung oder Entlassung zu verhängen, oder handelt es sich um das Verschulden eines Beamten, welcher von dem Justizminister ernannt worden ist, so haben die Obergerichts-Präsidien die Verhandlung mit ihren und den Anträgen der darüber vernommenen Disciplinar-Commission (§. 28) dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes vorzulegen.

§. 87.

Sollte der Fall einer Disciplinar-Untersuchung gegen den Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz, oder gegen einen Rath oder Vice-Präsidenten des Obergerichtes vorkommen, so ist die Untersuchung von dem

Präsidenten des Obergerichtes dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes; wenn aber der Präsident eines Obergerichtes, oder ein Rath des obersten Gerichtshofes in Untersuchung verfallen sollte, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dem Justizminister vorzulegen.

§. 88.

Der Präsident des obersten Gerichtshofes läßt sowohl die ihm von dem Präsidenten der Obergerichte vorgelegten, als auch die bei dem obersten Gerichtshofe selbst über die eigenen untergeordneten Beamten gepflogenen Disciplinar-Untersuchungen in der nach Maßgabe des §. 28 zu bildenden Disciplinar-Commission in Vortrag bringen, und hat, falls es nicht bloß einen bei dem obersten Gerichtshofe angestellten Diener betrifft, das Ergebniß dieser Berathung mit seinem eigenen Gutachten vor der Ausfertigung an den Justizminister zu leiten. Wird auf Versetzung des Schuldigen an einen anderen Dienstplatz des gleichen oder eines geringeren Ranges angetragen, so ist zugleich beizufügen, daß dieses auf Kosten des Versetzten zu geschehen habe. Bei Erkenntnissen gegen, bei den Obergerichten bestellte Diener ist auf gleiche Weise wie §. 85 vorzugehen.

§. 89.

Der Justizminister hat, wenn der zu Bestrafende einen Dienstposten bekleidet, dessen Besetzung Seiner Majestät vorbehalten ist, und auf Degradirung oder Dienstesentlassung erkannt wurde, oder wenn er den Fall zu einer strengeren, als der von der Disciplinar-Commission des obersten Gerichtshofes angetragenen Behandlung geeignet hält, die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen.

In anderen Fällen hat der Justizminister entweder das Erkenntniß der Disciplinar-Commission des obersten Gerichtshofes in Vollzug zu setzen, oder dem Schuldigen nach Beschaffenheit der Umstände eine mildere Behandlung angedeihen zu lassen.

Achtes Hauptstück.

Von der Unterordnung der Gerichtsbehörden und der Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte bei denselben.

§. 90.

Unterordnung der Gerichtsbehörden.

Die Gerichtsbehörden erster Instanz sind hinsichtlich des Ganges der Justizgeschäfte der Aufsicht der Obergerichte und insbesondere der Präsidien derselben, und die Obergerichte

dem Justizministerium untergeordnet. Zugleich haben jedoch die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz über das Benehmen derjenigen Bezirksrichter und ihrer Untergebenen, welche aus dem Personalstande der Gerichtshöfe bestellt sind, oder doch die Justizpflege getrennt von der politischen Verwaltung ausüben, zu wachen, und wahrgenommene Gebrechen, soweit es Individuen der ersteren Art betrifft oder dringende Fälle eintreten, gleich selbst abzustellen, in anderen Fällen aber dem Obergerichte und beziehungsweise dem Präsidium die Anzeige zu erstatten.

§. 91.

Die untergeordneten Gerichte haben die Anordnungen des vorgesetzten Obergerichtes und beziehungsweise des Präsidiums desselben genau zu befolgen, und demselben, auf Verlangen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben.

Die Obergerichte und beziehungsweise die Präsidien derselben haben die ihnen untergebenen Gerichte von Amtswegen nöthigen Falles durch Geld- oder andere angemessene Strafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und insbesondere darüber zu wachen, daß dieselben stets vorschriftmäßig besetzt werden.

§. 92.

Der oberste Gerichtshof ist berufen, die bei Ausübung seines richterlichen Amtes wahrgenommenen Gebrechen der Gerichte erster und zweiter Instanz zu rügen, die nöthigen Zurechtweisungen darüber zu erlassen, und wenn es sich um Anordnungen handelt, welche außer den Gränzen seiner Wirksamkeit liegen, dem Justizminister die geeignete Mittheilung zu machen. Uebrigens hat der oberste Gerichtshof auch von den von ihm selbst ertheilten Rügen und Zurechtweisungen den Justizminister in Kenntniß zu setzen.

§. 93.

Visitation der Gerichte.

Die am Sitze jedes Obergerichtes befindlichen Gerichte erster Instanz sind jährlich, die übrigen Gerichtshöfe sowohl als Bezirksgerichte, und ohne Rücksicht, ob die Justizpflege bei den letzteren mit der politischen Verwaltung vereiniget seyn möge oder nicht, alle zwei Jahre zu untersuchen.

Außerdem können Untersuchungen der Gerichtsbehörden erster Instanz, wenn es durch besondere Vorfälle nothwendig wird, von den Obergerichten oder deren Präsidien mit Bewilligung des Justizministeriums, in dringenden Fällen aber auch sogleich angeordnet werden. Doch ist in letzteren Fällen die

getroffene Verfügung dem Justizministerium anzuzeigen.

§. 94.

Zu jeder Untersuchung hat das Präsidium des Obergerichtes einen Rath aus dessen Mitte oder einen Gerichtsvorsteher oder Rath erster Instanz abzuordnen, und demselben einen untergeordneten Beamten als Actuar beizugeben.

§. 95.

Der abgeordnete Commissär hat genau zu erforschen, ob in allen Zweigen der Justizpflege den Gesetzen gemäß vorgegangen werde, ob und in wieferne dem Gerichte oder einzelnen Gerichtspersonen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten zur Last fällt, und wie den etwa bestehenden Mißbräuchen zu begegnen sei. Er hat sich zugleich mit den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften der Räthe und Beamten so viel möglich bekannt zu machen.

Zu diesem Ende hat er einigen Gerichtssitzungen beizuwohnen, sich Proceß-, Concurs-Abhandlungs-, Vormundschafts- und andere Gerichts-Acten, die Ausarbeitungen der Referenten, die Einreichungs-, Raths- und Registratur-Protokolle und die öffentlichen Bücher vorlegen zu lassen und zu prüfen. Er hat sich ferner von der Richtigkeit der in den letz-

ten Jahren vorgelegten Geschäfts-Ausweise so viel möglich und wenigstens durch Vergleichung einiger Angaben mit den betreffenden Acten zu überzeugen. Ueber die wahrgenommenen Gebrechen hat er den Gerichtsvorsteher und nach Beschaffenheit der Umstände auch andere Gerichtsbeamte zu vernehmen, übrigens aber bei seinen Amtshandlungen Alles zu vermeiden, wodurch der Ehre und dem Ansehen des Gerichtes nahe getreten oder eine Verzögerung in der Geschäftsbehandlung verursacht werden könnte.

Aller eigenen Anordnungen hat er sich zu enthalten, in soferne nicht ein offenbar gesetzwidriges Verfahren dringende Abhilfe nothwendig macht.

Ueber den Erfolg der Untersuchung hat er an das Obergerichts-Präsidium mit Beifügung seines Gutachtens Bericht zu erstatten, welchem stets eine gewissenhafte Schilderung der Eigenschaften des Gerichtsvorstehers und der Beamten des Gerichtes beizufügen ist.

§. 96.

Wenn die Veranlassung und der Zweck der Untersuchung nähere Bestimmungen nothwendig machen, so ist der Commissär darüber mit einer besonderen Instruction zu versehen.

§. 97.

Die Obergerichte und beziehungsweise deren Präsidien haben über Untersuchungen dieser Art, die in ihrem Wirkungskreise gelegenen Anordnungen sogleich zu treffen, die erforderlichen übrigen Maßregeln aber unter Anschluß des Untersuchungs-Actes dem Justizministerium in Antrag zu bringen.

§. 98.

Geschäfts-Ausweise der Gerichte erster Instanz:

Die Gerichte erster Instanz haben mit Anfang eines jeden Jahres und längstens bis 31. Jänner über die im verflossenen Jahre vorgekommenen Geschäfte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten einen Hauptgeschäfts-Ausweis und besondere Ausweise über die einzelnen am Ende des Jahres unbeendigt gebliebenen Verlassenschafts - Abhandlungen, Concurse, Rechnungsgeschäfte und Processe dem Obergerichte vorzulegen.

Welche Geschäfts-Ausweise von den ersten Instanzen in Strafsachen zu überreichen sind, wird durch die Strafproceß-Ordnung bestimmt.

§. 99.

a) Hauptgeschäfts-Ausweise;

Die Hauptgeschäfts-Ausweise sind nach den Formularien Nr. 3 und 4 zu verfassen. Die Aufschriften der einzelnen Rubriken bezeichnen den Gegenstand, für welchen sie be-

stimmt sind. In die Rubriken über die Geschäftsgegenstände sind nicht die Zahlen des Einreichungs-Protokolles, oder die Anzahl der Eingaben, welche in den bezeichneten Geschäften eingelangt sind, sondern es ist nur die Anzahl der Geschäfte, z. B. der inrotulirten Processe, oder der Fälle, in welchen eine Vormundschaft bestellt wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder einzutragen. Unter die Curatelen sind diejenigen nicht zu rechnen, welche bei Eröffnung des Concurses, oder bloß für einzelne Rechtsgeschäfte angeordnet werden.

Unter der Rubrik Ehesachen sind die Streitigkeiten über die Scheidung von Tisch und Bett und über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, in welchen die Untersuchung wirklich eingeleitet worden ist, gehörig zu trennen.

Die Hauptgeschäfts-Ausweise der Gerichtshöfe sind in zwei Abtheilungen, deren eine die Geschäfte des ganzen Gerichtes, die zweite jene der einzelnen Referenten darstellt, zu überreichen.

§. 100.

b) besondere Geschäfts-Ausweise.

Die besonderen Ausweise über die rückständig gebliebenen Verlassenschafts-Abhandlungen, Concurse und Rechnungsgeschäfte

sind nach den Formularien Nr. 5, 6 und 7 einzurichten. In den letzten Rubriken derselben ist der Stand, in welchem sich die Verhandlung befindet, die von dem Gerichte zur Beschleunigung getroffene Verfügung, und das der Beendigung entgegenstehende Hinderniß mit Bestimmtheit anzumerken.

Der Ausweis über die rückständigen geschlossenen Processe ist nach den Formulare Nr. 8 einzurichten. In die letzte Rubrik desselben sind die Ursachen der verzögerten Erledigung einzutragen.

§. 101.

Die im §. 100 erwähnten Ausweise sind jährlich dem Obergerichte vorzulegen. Diesem Gerichte steht aber frei, auch während des Jahres Ausweise über diejenigen Geschäfte abzufordern, rücksichtlich deren es dieses nothwendig findet.

§. 102.

Vorlegung der Geschäfts-Ausweise an das Justizministerium.

Das Obergericht hat die vorgelegten Ausweise genau zu prüfen, nöthigen Falles nähere Aufklärung darüber abzufordern, und wo Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Die Geschäfts-Ausweise der Gerichtshöfe erster Instanz müssen von dem Obergerichte

auch dem Justizministerium zur Einsicht vorgelegt werden. Außerdem hat das Obergericht aus den Haupt-Ausweisen der einzelnen Gerichte einen Gesammt-Ausweis über die Geschäfte aller ihm unterstehenden Gerichtshöfe und einen zweiten über die Geschäfte aller Bezirksgerichte, welcher letztere nach den Sprengeln der Gerichtshöfe, wo sich dieselben befinden, zu verfassen ist, zusammenzustellen, und dem Justizminister vorzulegen. Dabei hat es die darüber bereits getroffenen Verfügungen anzuzeigen, diejenigen, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, in Antrag zu bringen, und über den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen ein gründliches Gutachten zu erstatten.

§. 103.

Geschäfts-Ausweise der Obergerichte.

Die Obergerichte haben über die bei ihnen vorgekommenen Geschäfte einen Haupt-Ausweis nach dem Formulare Nr. 9 in den darin vorgeschriebenen zwei Abtheilungen dem Justizminister vorzulegen.

§. 104.

Geschäfts-Ausweis des obersten Gerichtshofes.

Der oberste Gerichtshof hat über die bei demselben vorkommenden Geschäfte einen Hauptgeschäfts-Ausweis nach dem Formulare Nr. 10, dessen erste Abtheilung den gesammten Geschäftsstand des Gerichtshofes, die

zweite den Geschäftsstand nach den einzelnen Sprengeln der Obergerichte umfassen soll, dem Justizminister zur Einsicht und zur Vorlage an Seine Majestät zu überreichen.

§. 105.

Absenz-Tabellen.

Jedes Gericht hat mittelst eines nach dem Formulare Nr. 11 eingerichteten Verzeichnisses mit Schluß des Jahres anzuzeigen, welche Beamten während desselben abwesend oder in ihren Amtsverrichtungen verhindert waren.

§. 106.

Vormerkung über ertheilte Belobungen und Rügen.

Jedes Obergericht sowohl als der oberste Gerichtshof haben auch eine eigene Vormerkung über alle von ihnen an die bei ihnen selbst und bei den ihnen untergeordneten Gerichten angestellten Beamten erlassenen Belobungen und Rügen zu führen, und am Schlusse jeden Jahres Auszüge daraus dem Justizministerium vorzulegen.

§. 107.

Ausnahme bei gemischten Aemtern.

Die in den vorausgegangenen Hauptstücken vorkommenden Bestimmungen über die Besetzung der Dienstplätze, Urlaubsertheilung, Pensionirung, Quiescirung oder Versetzung auf einen anderen Dienstplatz, und über die Ausübung der Disciplinargewalt, haben auf die Bezirksämter, bei welchen die Justizpflege

mit der politischen Administration verbunden ist, keinen Einfluß, sondern es gelten für dieselben die §§. 14 und 15 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter.

Zweiter Theil.

Von der Geschäftsordnung der Gerichte.

Erstes Hauptstück.

Geschäftsordnung der Gerichtshöfe.

Erster Abschnitt.

Von dem Einreichungsprotokolle.

§. 108.

Allgemeine Bestimmungen.

Jedes Gericht muß mit einem Einreichungsprotokolle versehen seyn.

Bei Gerichten, welche die Civil- und Strafgerichtsbarkeit zugleich ausüben, ist das Einreichungsprotokoll über Strafsachen abge-

sondert von jenem über civilgerichtliche Eingaben zu führen.

Nach Erforderniß kann auch über die in handels- oder berggerichtlichen Angelegenheiten einlangenden Eingaben ein abgesondertes Protokoll geführt werden. Die Parteien haben daher Eingaben in Angelegenheiten dieser Art genau als solche zu bezeichnen.

§. 109.

Von dem Einreichungsprotokolle darf keine mit der Aufschrift an das Gericht versehene Schrift zurückgewiesen oder dem Ueberbringer wieder ausgehändiget werden. Außer dem Amtsorte darf der Einreichungsprotokollist keine Eingabe annehmen. Mündlich kann bei dem Einreichungsprotokolle nichts angebracht werden.

§. 110.

Dem Einreichungsprotokollisten ist auch nicht erlaubt, eine Eingabe mit dem Auftrage zu übernehmen, sie nicht sogleich, sondern erst zu einer bestimmten Zeit oder unter gewissen Bedingungen in das Einreichungsprotokoll einzutragen. Verabredungen dieser Art mit den Parteien sind an dem Einreichungsprotokollisten ohne Nachsicht mit dem Verluste des Dienstes und nach Umständen als Verbrechen zu bestrafen.

§. 111.

Bei dem Einreichungsprotokolle darf den Parteien nur darüber Auskunft ertheilt werden, ob und zu welcher Zeit eine Eingabe überreicht und mit welcher Nummer sie bezeichnet worden sei.

§. 112.

Amtsstunden zur Ueberreichung der Eingaben.

Das Einreichungsprotokoll muß täglich, und zwar an Werktagen genau durch fünf, an Sonn- und Feiertagen durch drei Stunden offen gehalten werden, welche die Obergerichte im Umfange ihrer Sprengel mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zu bestimmen haben. Außer diesen Stunden darf keine Eingabe angenommen werden. Die mittelst der Post ankommenden Stücke sind ohne Zeitverlust durch einen Gerichtsdiener abzuholen und dem Einreichungsprotokollisten zu übergeben.

Die für das Einreichungsprotokoll festgesetzten Amtsstunden sind mittelst Anschlages in dem Gerichtshause kundzumachen.

§. 113.

Form des Einreichungsprotokolles.

Das Einreichungsprotokoll ist in großen, nach dem Formulare Nr. 12 gedruckten Bogen zu führen, von welchem jede Seite des halben Bogens in drei Längen- und eine angemessene Anzahl von Quer-Rubriken abzutheilen ist.

Der Protokollist hat täglich bei Eröffnung des Protokolles den Tag der Ueberreichung anzumerken, und dann die überreichten Eingaben nach der Zahlenreihe einzutragen.

In die erste Längenrubrik ist die Zahl der Eingabe und nach erfolgter Zutheilung derselben, oder bei Gegenständen, deren Referent bereits bestimmt ist, dieser Bestimmung gemäß, der Name des Referenten; in die zweite die Behörde, von welcher die Schrift einlangt, oder der Vor- und Geschlechtsname der Partei, welche sie überreicht, und der Gegenpartei, wo eine solche vorkommt, mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Eingabe; in die dritte der Tag der Erledigung einzutragen.

§. 114.

Der Einreichungsprotokollist darf den Amtsort nicht verlassen, so lange nicht alle, den Tag hindurch eingelangten Eingaben in die zweite Rubrik des Einreichungsprotokolles eingetragen und in der ersten Rubrik wenigstens die Protokollszahl angemerkt ist.

Ist an einem Tage nichts eingereicht worden, so ist dieses ausdrücklich zu bemerken.

§. 115.

Bezeichnung der Eingaben (Präsentirung).

Jeder Eingabe ist gleich nach der Uebernahme genau mit dem Tage, Monate und

Jahre, und mit der ihr nach der Zeitordnung der Ueberreichung gebührenden Protokollszahl, und zwar, wenn es die Partei verlangt, in deren Gegenwart zu bezeichnen.

Die Zahlen haben vom ersten Jänner bis letzten December eines jeden Jahres fortzulaufen, und jede Bruchzahl, jede Ueberspringung oder Wiederholung der Zahlen ist dabei sorgfältig zu vermeiden.

Die Protokollsnummer und der Tag, Monat und das Jahr der Ueberreichung ist auch auf die zu einer Eingabe gehörigen Duplicate und Rubriken derselben zu setzen.

§. 116.

Die Beilagen der Eingaben hat der Einreichungsprotokollist durchzusehen, mit der Protokollszahl der Eingabe und dem Jahre der Ueberreichung zu bezeichnen, und die Anzahl derselben auf der Eingabe unter der Protokollszahl anzumerken.

Fehlt eine der in der Eingabe berufenen Beilagen, so ist dieses bei der Protokollszahl ersichtlich zu machen.

§. 117.

Wenn eine Partei über die Zeit der Ueberreichung ihrer Eingabe einen Beweis zu erhalten wünscht, so hat sie eine Rubrik derselben beizubringen, auf welche der Einreichungs-

protokollist die Protokollszahl und den Tag der Ueberreichung anzumerken hat.

§. 118.

Bezeichnung gleichzeitig überreichter Eingaben in Landtafel- oder Grundbuchs-Angelegenheiten.

Werden Eingaben um eine Intabulirung oder andere Vorkehrung in den öffentlichen Büchern in Beziehung auf das nämliche unbewegliche Gut, oder auf die nämliche, auf ein unbewegliches Gut eingetragene Post dem Einreichungsprotokollisten in einem und demselben Zeitpuncte übergeben, so ist dieses sowohl in der ersten Rubrik des Einreichungsprotokolles selbst, als auf jeder der Eingaben mit den Worten: „Gleichzeitig überreicht mit den Zahlen..." anzumerken.

Nach dieser Vorschrift sind insbesondere Eingaben der angeführten Art, welche zu einer Zeit mit der Post einlangen, in welcher das Einreichungsprotokoll geschlossen ist; gerichtliche Protokolle, welche in dieser Zwischenzeit aufgenommen werden, und Eingaben von Parteien, welche auf die Eröffnung des Einreichungsprotokolles warten, zu behandeln.

§. 119.

Behandlung versiegelter oder verschlossener Eingaben.

Versiegelte Eingaben hat der Protokollist, ohne Verletzung des Siegels zu eröffnen, und wenn sie in einem besonderen Umschlage liegen, die Protokollszahl auf der Eingabe und auf

dem Umschlage; den Tag der Ueberreichung aber nur auf der Ersteren anzumerken.

Befinden sich in dem nämlichen Umschlage mehrere Eingaben, so müssen sie mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, und alle diese Nummern auch auf den Umschlag gesetzt werden.

Die Umschläge sind nach der Zahlenreihe zusammen zu legen, sechs Monate lang im Einreichungsprotokolle aufzubehalten und dann zu vertilgen.

§. 120.

Behandlung an den Gerichtsvorsteher gerichteter Eingaben.

Die an den Gerichtsvorsteher gerichteten und versiegelten, oder auf andere Art verschlossenen Eingaben sind demselben uneröffnet zu übergeben.

Sobald eine dem Gerichtsvorsteher zur Eröffnung übergebene Eingabe an den Einreichungsprotokollisten zurückgelanget, ist sie unter der vorläufig auf dem Umschlage angemerkten Zahl in das Einreichungsprotokoll einzutragen.

§. 121.

Zeigt sich später, daß unter einem solchen Umschlage mehrere Stücke begriffen waren, so hat der Einreichungsprotokollist das erste mit der auf dem Umschlage vorläufig angemerkten Zahl, die übrigen mit den ihnen zur Zeit der Zurückstellung zukommenden Protokollszahlen,

wenn es nothwendig ist, mit Beobachtung der im §. 118 ertheilten Vorschrift zu versehen, und die Letzteren nachträglich auf dem Umschlagsbogen anzumerken.

Werden von dem Gerichtsvorsteher einzelne Stücke zurückbehalten, so ist dieses bei der betreffenden Zahl in der zweiten Rubrik anzumerken.

§. 122.

Die dem Gerichtsvorsteher zur Eröffnung und Kundmachung überreichten letztwilligen Anordnungen sind von diesem hierauf in das Einreichungsprotokoll abzugeben. Ueberreichung letztwilliger Anordnungen.

Wird eine letztwillige Anordnung unmittelbar zu dem Einreichungsprotokolle gebracht, so ist in dasselbe der Name des Ueberbringers und der von ihm oder in der Aufschrift der Urkunde angegebene Name des Erblassers einzutragen. Auf der Urkunde, oder wenn sich dieselbe in einem versiegelten Umschlage befindet, auf dem letzteren, ist die Protokollszahl und der Tag der Ueberreichung anzumerken, und die Urkunde uneröffnet dem Gerichtsvorsteher zu übergeben.

§. 123.

Außerdem soll der Gerichtsvorsteher keine Eingabe, deren Erledigung dem Gerichte zusteht, von den Parteien unmittelbar überneh-

men, sondern sie damit an das Einreichungsprotokoll verweisen.

Beschwert sich eine Partei bei dem Gerichtsvorsteher wegen verweigerter Annahme ihrer Eingabe, oder über andere Vorgänge in dem Einreichungsprotokolle, so kann er zwar die Eingabe annehmen, er hat aber sogleich die erforderliche Verfügung zur Protokollirung derselben zu treffen.

§. 124.

Behandlung mit Geld oder Geldeswerth beschwerter Eingaben.

Die mit Geld oder Geldeswerth beschwerten Eingaben sind nach den über die cassenmäßige Gebarung mit dem Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögen bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 125.

Protokollirung inrotulirter Proceßacten.

Die nach geschlossenem schriftlichen oder mündlichen Verfahren inrotulirten Proceßacten sind in das Einreichungsprotokoll abzugeben, und auf dem Actenverzeichnisse oder dem Gerichtsprotokolle, dessen Beilage sie bilden, mit der ihnen zukommenden Protokollszahl und der Zeit der Ueberreichung zu bezeichnen.

§. 126.

In das Protokoll nicht gehörige Eingaben.

Außer den schriftlichen Eingaben der Parteien, den zu Protokoll gebrachten mündlichen Gesuchen und Klagen, den Testamenten, den Zuschriften oder Decreten anderer

Behörden, den an das Gericht erstatteten Berichten und den inrotulirten Proceßacten ist kein Actenstück oder gerichtlicher Aufsatz an das Einreichungsprotokoll abzugeben.

Die in das Einreichungsprotokoll bereits eingetragenen Eingaben dürfen, wenn auch darüber Tagsatzungen angeordnet und mehrere Bescheide ertheilt werden, die im §. 196 näher bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht neuerlich protokollirt und mit Nummern bezeichnet werden.

§. 127.

Abschluß und Uebersendung des Protokolles an den Gerichtsvorsteher.

Jeden Vor- und Nachmittag hat der Protokollist das Einreichungsprotokoll mit Ablauf der festgesetzten Zeit abzuschließen, und die Protokollsbogen sammt den neuen, und denjenigen Stücken, welche entweder wichtigerer Art sind oder deren Einsicht sich der Gerichtsvorsteher vorbehalten hat, demselben vorzulegen.

Der Gerichtsvorsteher hat die Bogen durchzusehen, in die Eingaben die nöthige Einsicht zu nehmen; für neu anhängig gewordene Angelegenheiten den Referenten zu bezeichnen, hierauf dem Protokollsbogen am Schlusse sein „Gesehen" beizusetzen, und sie sammt den Acten zurückzustellen.

Wird eine Eingabe von dem Vorsteher zurückbehalten, so hat er dieses in dem Protokolle anzumerken.

§. 128.

Zusendung der Eingaben an die Referenten.

Hierauf hat der Einreichungsprotokollist die allenfalls noch ausständigen Eintragungen zu besorgen, und die Eingaben, welche mit der Zahl der Eingabe, die in der nämlichen Angelegenheit zuletzt eingelangt ist, zu bezeichnen sind, noch am nämlichen Tage den einzelnen Referenten verschlossen zuzusenden. Dringende Eingaben müssen den Referenten sogleich übersendet werden.

§. 129.

Register über das Einreichungsprotokoll.

Ueber das Einreichungsprotokoll ist ein alphabetisch geordnetes Register nach dem Formulare Nr. 13 zu führen. In den drei Rubriken desselben sind die Namen der Parteien und in Kürze der Gegenstand; die Nummern der in der nämlichen Angelegenheit im Laufe des Jahres eingelangten Eingaben und der Name des Referenten ersichtlich zu machen.

§. 130.

Vormerkung über geschlossene Rechtsstreite.

Die nach geschlossenem Verfahren inrotulirten oder verzeichneten Acten sind überdieß in ein eigenes Proceßbuch einzutragen, welches unter der unmittelbaren Leitung des Gerichtsvorstehers auf solche Art zu führen ist, daß aus demselben jederzeit die Zahl der zu Ende geführten Proceßverhandlungen; die Art des Verfahrens; der Referent, welchem

der Proceß zugewiesen wurde; der Zeitpunct der Zutheilung, der Tag und die Art der Erledigung entnommen werden kann.

In dem Einreichungsprotokolle ist der Referent eines zur Entscheidung vorgelegten Rechtsstreites nicht zu benennen, und überhaupt die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, daß der Referent der Partei nicht bekannt werde.

§. 131.

Aufbewahrung des Einreichungsprotokolles und Registers.

Das Einreichungsprotokoll und das Register sind von Zeit zu Zeit einzubinden, und in dem Amtszimmer aufzubewahren.

§. 132.

Präsidial-Protokoll.

Der Vorsteher des Gerichtes hat über die Eingaben in Präsidial-Angelegenheiten und über die bei Vorlage des Einreichungsprotokolles aus wichtigen Gründen von ihm zurückbehaltenen Eingaben eine Vormerkung nach Art des Einreichungsprotokolles zu führen, und die Eingaben mit einer eigenen Präsidial-Reihenzahl versehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benennung des Referenten.

§. 133.

Befugniß des Gerichtsvorstehers, den Referenten zu benennen.

Die Benennung des Referenten steht dem Vorsteher des Gerichtes zu.

Jeder Rath ist, die Fälle gesetzlicher Hindernisse (§. 52 und ff.) ausgenommen, verpflichtet, die ihm zugetheilten Arbeiten zu übernehmen.

§. 134.

Vorschriften über die Geschäftsvertheilung.

Der Gerichtsvorsteher hat jedem Rathe diejenigen Geschäfte zuzutheilen, wozu sich derselbe nach seinen Kräften und Fähigkeiten am meisten eignet.

Keiner der Referenten darf zu sehr geschont oder übermäßig angestrengt werden; es ist vielmehr billige Gleichheit zu beobachten, und insbesondere bei Zutheilung geschlossener Streitsachen auf die zur gründlichen Bearbeitung derselben erforderliche Zeit und Mühe Rücksicht zu nehmen.

In soweit es thunlich ist, soll zugleich bei der Vertheilung der Referate jedem Rathe Gelegenheit gegeben werden, sich in den verschiedenen, bei Gericht vorkommenden Geschäften zu üben.

§. 135.

Vor Beendigung einer Angelegenheit ist in der Person des Referenten ohne wichtige Ursache keine Aenderung vorzunehmen. In Streitsachen kann jedoch nach geschlossenem Verfahren ein anderer Referent bestimmt werden.

Zusammenhängende Gegenstände sind dem nämlichen Referenten zuzutheilen.

Landtafel- oder Grundbuchsgeschäfte, welche mit keinem anderen Referate in Verbindung stehen, sind einem und demselben Referenten zuzutheilen, wenn nicht deren Umfang eine Vertheilung unter mehrere Referenten nach bestimmten Bezirken erfordert.

Auch für Dienst- und Beförderungssachen und Kanzleigeschäfte kann im Ganzen oder nach bestimmten Bezirken ein eigener Referent bestellt werden.

Keine Rechtsangelegenheit darf einem Rathe zugetheilt werden, der mit dem Theilnehmenden in solchen Verhältnissen steht, daß er nicht als vollkommen unbefangen erscheint.

Ob einer Partei, die sich einen Referenten in ihrer Angelegenheit verbietet, zu willfahren sei, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

§. 136.

Benennung eines Coreferenten.

Bei besonders wichtigen oder rücksichtswürdigen Gegenständen kann der Gerichtsvorsteher noch einen zweiten Rath als Coreferenten benennen. Er ist jedoch dazu nicht verpflichtet, wenn auch von der Partei oder dem Referenten darauf angetragen wird.

§. 137.

Referentenbücher.

Für jeden Rath ist in dem Einreichungsprotokolle ein Referentenbuch nach dem Formulare Nr. 14 zu führen. In der ersten Längenrubrik dieses Buches, welche die Anzahl der einem Referenten zugetheilten Eingaben nachweisen soll, haben die Zahlen vom 1. Jänner bis letzten December fortzulaufen. Den Gegenstand der übrigen Rubriken zeigen die Aufschriften. Den Tag der Erledigung der in der Sitzung vorgetragenen Geschäftsstücke hat der Vorsitzende oder der Beamte, welcher das Rathsprotokoll führt, jenen der außer der Sitzung erledigten Stücke (§. 146) der Einreichungsprotokollist anzumerken.

Dritter Abschnitt.

Von der Bearbeitung und Erledigung der Geschäftsstücke.

§. 138.

Pflichten des Referenten bei der Bearbeitung des Referates.

Der Referent hat sich vorläufig zu überzeugen, daß die ihm zugekommenen Eingaben richtig bezeichnet und zugetheilt worden sind; hierauf aber sich mit dem Inhalte derselben und der etwa damit zusammenhängenden

Voracten genau bekannt zu machen und der Bearbeitung derselben mit dem Fleiße und der Sorgfalt zu widmen, wozu ihn Diensteid und Gewissen verpflichten.

§. 139.

Frist zur Bearbeitung des Referates.

Geschlossene Proceßacten in schriftlich verhandelten Rechtsstreiten, zur endlichen Erledigung vorliegende Abhandlungsacten und Rechnungen sollen längstens binnen dreißig Tagen, mündlich verhandelte Rechtssachen binnen acht Tagen, die übrigen Eingaben aber am nächsten Rathstage in Vortrag gebracht werden.

Den Vortrag von Geschäftsstücken, welche dem Referenten erst des Nachmittags vor der Sitzung zukommen, kann derselbe bis zum nächsten Sitzungstage verschieben.

Die hier festgesetzten Fristen können von dem Vorsitzenden nach Erforderniß abgekürzt oder verlängert werden. Rechtsangelegenheiten, von deren Entscheidung die Beendigung eines Concurses oder einer Verlassenschaftsabhandlung abhängt, Streitigkeiten über den Unterhalt und andere Gegenstände, welche nach dem Gesetze oder der Lage der Sache besondere Beschleunigung fordern, ist der Referent auch ohne Erinnerung des Vorsitzenden sogleich zu bearbeiten verbunden.

§. 140.

Form und Beschaffenheit des Referates.

Ueber jede Eingabe hat der Referent seinen Antrag schriftlich zu stellen.

Auf die Eingabe selbst darf der Antrag nur dann geschrieben werden, wenn dieselbe unzweifelhaft in den Gerichtsacten zurückzubehalten, und weder einer Partei auszufolgen, noch einer Behörde zu übersenden, der Antrag des Referenten überdieß kurz und keinem Zweifel unterworfen ist.

§. 141.

Außerdem ist stets abgesondert ein schriftliches Referat zu entwerfen. Bei Eingaben, deren Erledigung sich aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes ergibt, genügt es, auf die eine Spalte des halbgebrochenen Referatsbogens die Rubrik der Eingabe mit dem Wesentlichen der Bitte, des Auftrages oder des Ersuchens anzuführen, und auf die andere Spalte des Bogens sogleich den Entwurf der angetragenen Erledigung zu setzen.

Ueber alle wichtigeren oder verwickelten Angelegenheiten ist aber auch ein kurzer und getreuer Acten-Auszug zu verfassen, und der Antrag des Referenten durch ein besonderes Gutachten zu begründen.

§. 142.

Bei der Bearbeitung geschlossener Proceßacten hat der Referent vor Allem in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit, Form des Verfahrens, rechtmäßige Vertretung der Parteien, Vollständigkeit der Acten oder deren Zusammenhang mit anderen Rechtsangelegenheiten der endlichen Entscheidung irgend ein Hinderniß im Wege steht.

Ist dieses nicht der Fall, so hat er den Auszug der Proceßschriften zu verfertigen, in demselben alle vorkommenden Thatumstände und Rechtsgründe, welche einiger Maßen für erheblich gehalten werden könnten, und alle beigebrachten Beweismittel getreu anzuführen, die entscheidenden Stellen der vorgelegten Urkunden hervorzuheben und dadurch die Stimmführenden in den Stand zu setzen, die Sache ebenso gründlich beurtheilen zu können, als ob sie die Acten selbst gelesen hätten.

§. 143.

Das Gutachten des Referenten, welches zugleich die Stelle der Entscheidungsgründe vertreten kann, muß eine vollständige Erörterung der rechtlichen Verhältnisse der Parteien enthalten; die vorgeschlagene Entscheidung in

allen Puncten aus den Gesetzen rechtfertigen, was mit einigem Anscheine für eine andere Meinung angeführt worden ist, widerlegen, und ohne unnütze Weitläufigkeit den Gegenstand des Streites so weit erschöpfen, daß über die richtige Anwendung des Gesetzes kein rechtlicher Zweifel übrig bleibt.

Bei Rechnungsprocessen und anderen Rechtsstreiten, wo über verschiedene Gegenstände zugleich zu entscheiden ist, sind die einzelnen Puncte in dem Acten-Auszuge und in dem Antrage, so weit es die Natur des Gegenstandes und der Beweismittel zuläßt, so von einander abzusondern, daß sie bei der Berathschlagung in gehöriger Ordnung einzeln entschieden werden können.

§. 144.

Die Entscheidung selbst hat der Referent stets ohne Vermengung mit den Entscheidungsgründen, dem wörtlichen Inhalte nach besonders und so zu entwerfen, wie sie den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß in das Urtheil aufzunehmen ist.

Ueber wahrgenommene Verzögerungen und Verletzungen gesetzlicher Vorschriften von Seite der Parteien oder ihrer Vertreter hat der Referent, je nachdem es die Beurtheilung erfordert, im Eingange oder am Schlusse

seines Gutachtens die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 145.

Pflichten des Coreferenten.

Ist ein Coreferent bestellt, so hat der Referent nach geendigter Bearbeitung des Referates die Acten und den Acten-Auszug, jedoch ohne den Entwurf der Entscheidung und der Entscheidungsgründe dem Coreferenten zu übergeben, welcher den Auszug mit den Acten zu vergleichen, ihn als richtig zu bestätigen, oder die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen und seine Meinung besonders aufzusetzen hat.

§. 146.

Erledigung der Geschäftsstücke:
a) ohne vorläufige Berathung;

Geschäftsstücke, welche bloß die Leitung des Verfahrens in einer bereits anhängigen Rechtsangelegenheit betreffen, deren Erledigung keinen entscheidenden Einfluß auf die Rechte der Parteien nimmt, und nach den Bestimmungen der Gesetze zweifellos ist; ferner Geschäftsstücke, welche bloß anderen Behörden zu ertheilende Auskünfte, die Vollziehung von Zustellungen oder andere untergeordnete Acte zum Gegenstande haben, unterliegen keiner Berathung, sondern sind von dem Referenten sammt den entworfenen Ausfertigungen längstens von einem Sitzungstage zum anderen dem Gerichtsvorsteher mit einem Verzeichnisse zu übergeben.

Ist der Gerichtsvorsteher mit einem auf diese Art gestellten Antrage nicht einverstanden, oder hält er dafür, daß die Eingabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ihrer Wichtigkeit wegen einer vorläufigen Berathung zu unterziehen sei, so hat er den Referenten anzuweisen, dieselbe in der Sitzung vorzutragen.

§. 147.

b) durch Berathung.
Zahl der Stimmführer:
I. bei den Gerichtshöfen erster Instanz;

Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind in voller Rathsversammlung oder wenn die Geschäfte in getrennten Senaten besorgt werden, wenigstens in der Versammlung aller dem Senate, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt, zugewiesenen Richter in Vortrag zu bringen.

Erlässe und Verordnungen höherer Behörden, Bemerkungen, welche von den höheren Gerichten bei Entscheidung einzelner Rechtsangelegenheiten erlassen werden, und für künftige Fälle zur Richtschnur zu dienen haben, und Mittheilungen anderer Behörden über bestehende Einrichtungen oder administrative Verfügungen.

Erscheint es bei Gegenständen dieser Art von minderer Wichtigkeit, sie in voller Rathsversammlung vorzutragen, so muß doch dafür gesorgt werden, daß sie nach dem Vortrage in

der gewöhnlichen Versammlung auf andere Weise zur Kenntniß aller Rathsglieder gelangen.

§. 148.

In einer Rathsversammlung von 10 Richtern unter dem Vorsitze des Gerichtsvorstehers, und bei Gerichten, welche nur aus 10 oder weniger Richtern bestehen, in voller Rathsversammlung, sind in Vortrag zu bringen:

a) die Erstattung von Gutachten oder Anträgen in Gesetzgebungssachen und Verfügungen des Gerichtes zur Durchführung oder Anwendung gesetzlicher oder administrativer Vorschriften;

b) die Bewilligung zur Erfolglassung eines Depositums, zur Veräußerung des unbeweglichen Gutes eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, zur Veräußerung oder Verschuldung eines Fideicommißgutes.

§. 149.

In einer Versammlung von einem Vorsitzenden und vier Richtern ist die Berathung zu pflegen:

a) über Streitigkeiten wegen Scheidung von Tisch und Bett, und wegen Trennung oder Ungiltigkeitserklärung einer Ehe, soweit solche dem Gerichte zustehen, daher

auch über die Todeserklärung, oder über den Beweis des wirklich erfolgten Todes zum Zwecke der Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten;

b) über die Eröffnung eines Concurses;

c) über alle wichtigere nicht streitige Rechtsangelegenheiten, insbesondere über die Einantwortung von Verlassenschaften oder die Bedingungen, unter welchen die Einantwortung erfolgen soll; über die Verehelichung eines Minderjährigen, über die Anlegung des Pupillar- oder Curatel-Vermögens und die Genehmigung anderer im Namen der Mündel oder Pflegebefohlenen geschlossenen Verträge, über die Verhängung oder Aufhebung der Curatel wegen Wahnsinnes, Blödsinnes oder Verschwendung; über die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus und über die Ertheilung der Altersnachsicht.

Alle übrigen einer Berathung unterliegenden Geschäfte können in einer Rathsversammlung von Einem Vorsitzenden und zwei Richtern erlediget werden. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, aus wichtigen Gründen zur Berathung über

einzelne Geschäfte, insbesondere über schriftlich verhandelte Processe, wenn in der Hauptsache ein Erkenntniß geschöpft werden soll, eine größere Anzahl von Richtern beizuziehen.

§. 150.

Bei den Handelsgerichten können mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche nach der Bestimmung der vorhergehenden Paragraphe einer größeren Rathsversammlung vorbehalten sind, alle Angelegenheiten, sie mögen Geschäfte in oder außer Streitsachen betreffen, oder in den politisch-administrativen Wirkungskreis dieser Behörden gehören, in Gegenwart von zwei Räthen und Einem Vorsitzenden berathen werden. Doch müssen allen Berathungen, welche nicht bloß die Leitung des Verfahrens betreffen, außer der festgesetzten Zahl der rechtsgelehrten Richter Ein, und wenn es thunlich ist, zwei Beisitzer aus dem Handelsstande zugezogen werden.

Die gleiche Vorschrift gilt auch hinsichtlich der Beiziehung bergbaukundiger Beisitzer zu den Berathungen derjenigen Gerichte, welchen die Gerichtsbarkeit in Bergwerks-Angelegenheiten zukommt.

§. 151.

Bei den Obergerichten sind in voller Rathsversammlung in Vortrag zu bringen: II. bei den Obergerichten;

a) Neue Gesetze und Verordnungen, über deren Einführung bereits entschieden ist, und alle Actenstücke, welche dem Obergerichte zur Belehrung dienen, oder auf die Dienstesverhältnisse der Beamten desselben von Einfluß sind;

b) Erlässe, wodurch dem Obergerichte die Ernennung, Uebersetzung, Pensionirung oder im Disciplinarwege ausgesprochene Bestrafung von Beamten; die Ernennung, Uebersetzung, Suspendirung oder Entsetzung von Advocaten oder Notaren bekannt gegeben wird, in soferne sich diese Verfügungen auf Personen beziehen, die bei dem Obergerichte selbst angestellt, oder demselben untergeordnet sind.

Werden Gegenstände der unter a) und b) angeführten Art nicht in voller Rathsversammlung vorgetragen, so muß für die Bekanntmachung derselben unter allen übrigen Mitgliedern des Obergerichtes auf andere Weise gesorgt werden (§. 147).

c) Referate über Aenderungen in der Einrichtung, Besetzung oder den Amtsvorschriften der Obergerichte, und die über Gegenstände dieser Art erflossenen höheren Entscheidungen;

d) Verhandlungen über die eigene Gerichtsbarkeit des Obergerichtes.

§. 152.

In einer Rathsversammlung von acht Räthen unter dem Vorsitze des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, und wenn das Obergericht nur mit acht oder weniger Räthen versehen ist, in voller Rathsversammlung, sind in Vortrag zu bringen:

a) Gutachten und Anträge über Gegenstände der Gesetzgebung, Berichte untergeordneter Gerichte, worin eine allgemeine Belehrung angesucht wird; Vorschläge zu Aenderungen in der Einrichtung, Besetzung oder den Amtsvorschriften der Gerichte erster Instanz;

b) Referate über die Ernennung, Suspension, Entsetzung oder andere Disciplinarbestrafung der Advocaten und Notare;

c) die Erledigung der Berichte über Visitationen untergeordneter Gerichte;

d) Jurisdictionsstreitigkeiten der österreichischen Gerichte mit ausländischen Behörden;

e) Entscheidungen über vorgelegte Verhandlungen wegen Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe; insbesondere auch über

die Todeserklärung oder den Beweis des wirklich erfolgten Todes, zum Zwecke der Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten.

§. 153.

Bei Obergerichten, welche mit einem Vice-Präsidenten versehen sind, hat auch dieser, wenn er nicht verhindert ist, den Berathungen der größeren Rathsversammlungen beizuwohnen. Er wird aber, falls er nicht den Vorsitz führt, in die festgesetzte Zahl der Stimmführenden eingerechnet.

§. 154.

Alle übrigen Geschäfte sind in Senaten von Einem Vorsitzenden und vier Stimmführern zu erledigen.

§. 155.

Dem Ermessen des Präsidenten bleibt jedoch vorbehalten, einzelne Angelegenheiten, zu deren Entscheidung nach der allgemeinen Vorschrift eine geringere Anzahl von Stimmführenden hinreichen würde, zur Vermeidung eines Widerspruches in den gerichtlichen Erkenntnissen oder eines in nicht streitigen Rechtssachen den Theilnehmenden drohenden unwiderbringlichen Nachtheiles oder aus anderen wichtigen Gründen in vorhinein oder während der Berathschlagung an einen zahl-

reicher besetzten Senat oder an die volle Rathsversammlung zu verweisen.

Kommen Fälle, welche sich zur Verweisung an eine zahlreichere Rathsversammlung eignen, in einem Senate vor, in welchem nicht der Präsident des Obergerichtes oder dessen Stellvertreter selbst den Vorsitz führt, so kann der Vorsitzende und selbst der Referent auf Anwendung dieser Vorsicht bei dem Präsidenten den Antrag stellen.

§. 156.

Wenn bei der Berathung die nach den gegebenen Vorschriften (§§. 147 u. s. f.) erforderliche Anzahl von unbefangenen Richtern nicht gegenwärtig war, so ist die beschlossene Verfügung oder Entscheidung, im Falle die Rechtsangelegenheit im Wege des Recurses oder der Berufung einer Partei an das höhere Gericht gelangt, von diesem als nichtig aufzuheben, und eine neuerliche, bei gesetzmäßiger Besetzung des Gerichtes vorzunehmende Berathschlagung anzuordnen.

In anderen Fällen benimmt die Außerachtlassung der bezogenen Vorschriften dem gerichtlichen Beschlusse zwar nicht die rechtliche Wirkung, der Vorsitzende ist jedoch für die Außerachtlassung derselben verantwortlich.

§. 157.

III. bei dem obersten Gerichtshofe.

Der oberste Gerichtshof hat in Beziehung auf die Bildung der Senate und auf die Zahl der Stimmführer für die verschiedenen Gattungen der Geschäfte, die für denselben bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 158.

Besondere Vorschriften im Strafverfahren.

Wie sich hinsichtlich der Zusammensetzung der Gerichte und der erforderlichen Zahl von Stimmführern in Strafsachen zu benehmen sei, wird durch das Strafverfahren bestimmt.

§. 159.

Die Eingaben sind in der Regel nach der Zeitordnung, in welcher sie überreicht werden, vorzutragen.

Dringenden Eingaben gebührt vor allen anderen der Vorzug. Die Bestimmungen hierüber bleiben dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen.

§. 160.

Bei der Berathung hat der Referent den verfaßten Acten-Auszug oder das zu erledigende Stück und sein Gutachten selbst vorzulesen.

Bei einfachen Gegenständen kann die Darstellung auch mündlich geschehen; das von

der Partei gestellte Begehren muß aber in allen Fällen, wo es auf den Wortlaut desselben ankommt, seinem ganzen Inhalte nach abgelesen werden.

Die entscheidenden Stellen der angeführten Urkunden sind von einem der übrigen Räthe vorzulesen, welcher zu diesem Ende die Acten zur Hand zu nehmen hat. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Stimmführers müssen die letzteren ihrem vollen Inhalte nach abgelesen werden.

§. 161.

Weder der Vorsitzende noch ein anderer Stimmführer darf den Referenten in seinem Vortrage unterbrechen, oder, ehe die Reihe an ihn kommt, seine Meinung äußern. Wenn ein Stimmführer das Sachverhältniß nicht ganz verstanden hat, steht ihm frei, die nöthige Aufklärung von dem Referenten zu verlangen.

§. 162.

Nach beendigtem Vortrage hat der Vorsitzende die Stimmführer, von dem ältesten Rathe anzufangen, nach ihrem Range zur Aeußerung ihrer Meinung aufzufordern. Ist ein Coreferent bestellt, so hat dieser unmittelbar nach dem Referenten sein Gutachten abzugeben.

§. 163.

In besonders wichtigen oder verwickelten Fällen kann der Vorsitzende eine allgemeine Discussion der Abstimmung vorausgehen lassen. Auch kann er in Angelegenheiten, worüber einer der Stimmführer vorzüglich nähere Aufklärung zu geben im Stande ist, diesen nach dem Referenten und Coreferenten zuerst vernehmen.

§. 164.

Die Stimmführenden haben ihre Aufmerksamkeit ungetheilt auf den Gegenstand der Berathschlagung zu richten, während derselben keine anderen Geschäfte vorzunehmen, ihre Meinung nach Gewissen und eigener Ueberzeugung ohne Uebereilung, Leidenschaft oder Nebenabsicht freimüthig abzugeben, anzügliche Bemerkungen über die Anträge anderer Stimmführer, und Wiederholungen bereits angeführter Gründe zu vermeiden, und auf einer von einem anderen Rathe oder dem Vorsitzenden widerlegten Behauptung gegen eigene bessere Ueberzeugung nicht zu verharren.

§. 165.

Die Stimmführer dürfen in der Ausführung der Gründe für ihre Meinung nicht unterbrochen werden. Nur über irrige that-

sächliche Voraussetzungen ist der Referent verpflichtet, sogleich die erforderliche Aufklärung aus den Acten zu ertheilen.

§. 166.

Der Vorsitzende darf die Freiheit der Meinung nicht beschränken, und seine Ansicht erst nach geendigter Abstimmung aussprechen. Er hat Uebereilung eben so wenig, als zwecklose Weitläufigkeit zu dulden; zum Vortrage nicht gehörig vorbereitete oder mit den nöthigen Actenstücken nicht versehene Referate zurückzuweisen und für Ordnung, Ernst und Anstand in der Berathung zu sorgen. Sind bei der Berathschlagung Thatumstände, die er entscheidend findet, übergangen oder unrichtig dargestellt worden, so hat er seine Bemerkungen darüber den Stimmführern mitzutheilen und nöthigenfalles die Umfrage zu erneuern.

Außer diesem Falle soll er die Räthe, die bereits ihre Meinung mit Bestimmtheit geäußert haben, zu einer neuerlichen Abstimmung nicht auffordern. Es steht ihm jedoch frei, die Gründe, aus welchen nach seiner Meinung ein anderer Beschluß hätte gefaßt werden sollen, zu Protokoll zu geben.

§. 167.

Ist eine Rechtssache so verwickelt oder ihre Beurtheilung so schwierig, daß einer oder

mehrere der Stimmführer sich nicht augenblicklich zu entscheiden getrauen, so ist ihnen zu längerer Ueberlegung und eigener Durchlesung der Acten die nöthige Zeit zu gönnen, und bei einer der folgenden Sitzungen die Berathung in Gegenwart der nämlichen Räthe zu erneuern und zu beendigen.

§. 168.

Art der Schlußfassung.

Den Beschluß hat der Vorsitzende nach der Meinung zu fassen, über welche alle Stimmführer oder die größere Zahl derselben vollkommen einig sind.

Vereiniget sich nicht die größere Zahl der Stimmführer über eine Meinung, so ist der Beschluß nach folgenden Bestimmungen zu fassen:

a) Hat unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmführer für sich, so kann der Vorsitzende durch seinen Beitritt für dieselbe den Ausschlag geben.

b) Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so hat der Vorsitzende das Recht, mit seiner Stimme für die eine oder die andere zu entscheiden.

Jedoch steht ihm frei, wenn es thunlich ist, die Sache in einem verstärkten Senate vortragen zu lassen.

Weichen die zwischen zwei Meinungen getheilten Stimmen nur im Ausmaße der Beträge ab, so kann der Vorsitzende eine Mittelzahl annehmen.

c) Sind die Stimmen zwischen drei oder mehreren Meinungen dergestalt getheilt, daß über keinen Antrag die Mehrzahl aller Stimmführer vollkommen einig ist, mithin jede der verschiedenen Meinungen mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmführer gegen sich hat, oder glaubt der Vorsitzende einer Meinung, für welche die Hälfte der Stimmführer sich ausgesprochen hat, nicht beitreten zu können, so ist, in soferne es sich thun läßt, die Berathschlagung nach den einzelnen Sätzen, worüber ein Beschluß gefaßt werden soll, abzutheilen, die Vorfrage von der Hauptsache, die Form von dem Wesentlichen der Entscheidung abzusondern. Es ist über die Rechtsgiltigkeit der Forderung im Allgemeinen und über den Betrag derselben, über die zur Erörterung der Sache allenfalls nothwendige weitere Verhandlung, über das Erkenntniß in der Hauptsache, und über die Form der Entscheidung selbst, besonders abzustimmen.

d) Die verschiedenen Streitfragen sind in solchen Fällen, so wie es ihre natürliche Ordnung mit sich bringt, zu erörtern.

Der über einen Punct gefaßte Beschluß ist der Berathschlagung über die übrigen zu Grunde zu legen, und auch diejenigen Stimmführer, welche dem Beschlusse nicht beigetreten sind, müssen denselben als eine rechtsbeständige Entscheidung ansehen, und ihre Stimmen auf dieser Grundlage abgeben.

e) Sollte auch auf diese Art keine Stimmenmehrheit zu Stande kommen, so ist der Gegenstand in einem verstärkten Senate, nach Umständen in voller Rathsversammlung in Berathung zu nehmen, und bei dieser jedenfalls derjenige Antrag, welcher die meisten Stimmen für sich hat, als Beschluß anzusehen.

§. 169.

Mittheilung der Acten an die Stimmführer.

Der Vorsitzende kann, wenn ihm die gründliche Entscheidung einer Angelegenheit längere Ueberlegung zu fordern scheint, sämmtliche Acten und die Ausarbeitung des Referenten vor der Berathschlagung denjenigen Stimmführern, welche dabei zugegen seyn sollen, mit dem Auftrage mittheilen lassen, sich vorläufig zur künftigen Berathung darüber

vorzubereiten, oder, wenn sich die Schwierigkeiten erst in der Berathung zeigen, die Sitzung zu diesem Ende aufzuschieben.

§. 170.

Erledigung durch schriftliche Abstimmung.

Könnte zur Erledigung einer Eingabe die ordentliche Rathssitzung ohne Nachtheil oder Gefahr nicht abgewartet werden, so ist dieses von dem Referenten dem Vorsteher sogleich anzuzeigen, welcher die Anstalt zu treffen hat, daß entweder eine außerordentliche Sitzung gehalten, oder von der erforderlichen Anzahl von Räthen sogleich schriftlich abgestimmt werde.

§. 171.

Von der über was immer für eine Rechtsangelegenheit bereits abgegebenen Meinung zurückzutreten und eine neue abzugeben, oder einer anderen schon abgegebenen Meinung beizupflichten, ist jeder Stimmführer nur im Laufe der nämlichen Sitzung befugt, daher nach Beendigung der Sitzung der Beschluß nicht mehr geändert werden darf.

§. 172.

Wenn jedoch in einer Berathung ein Beschluß gefaßt wird, wodurch nach der Ueberzeugung des Vorsitzenden die Gesetze offenbar irrig ausgelegt oder angewendet werden, und es sich nicht um Parteirechte, son-

dern um einen administrativen oder öffentlichen Gegenstand, oder um solche Angelegenheiten außer Streitsachen handelt, wobei es darauf ankommt, Minderjährige oder Pflegebefohlene vor Nachtheil, oder das Gericht vor Verantwortung zu bewahren, so ist er verpflichtet, die Ausfertigung des Beschlusses einzustellen, und die Acten durch die vorgesetzte Behörde nach Beschaffenheit der Zuständigkeit der Entscheidung des obersten Gerichtshofes oder des Justizministeriums zu unterziehen. Ergeben sich ähnliche Bedenken in einer Senats-Abtheilung, so ist die Angelegenheit vorläufig in voller Rathsversammlung in Vortrag zu bringen.

§. 173.

Vorschriften für den obersten Gerichtshof.

Die hier gegebenen Vorschriften (§§. 159—172) sind auch in den Berathungen bei dem obersten Gerichtshofe anzuwenden, in soferne für denselben keine besonderen Anordnungen bestehen.

§. 174.

Besondere Vorschriften im Strafverfahren.

Im Strafverfahren ist sich hinsichtlich der Abstimmung, Berechnung der Stimmen und Beschlußfassung in denjenigen Kronländern, wo darüber abweichende Vorschriften bestehen, bis auf weitere Verfügung nach denselben zu benehmen.

§. 175.

Berichtigung der entworfenen Erledigungen.

Die entworfenen Bescheide, Erkenntnisse, Entscheidungsgründe und andere Ausfertigungen sind, in soferne es nur auf geringe Abänderungen ankommt, von dem Referenten nach dem Beschlusse zu berichtigen. Ist aber in der Hauptsache gegen den Referenten entschieden worden, oder soll der Aufsatz desselben ganz umgearbeitet werden, so ist die Ausarbeitung des Beschlusses und der Entscheidungsgründe von demjenigen Rathe zu besorgen, welcher zuerst darauf angetragen hat.

§. 176.

Ueberwachung des Vollzuges gerichtlicher Verfügungen.

Wird ein von dem Gerichte beschlossener Auftrag, über dessen Vollziehung dasselbe von Amtswegen zu wachen verpflichtet ist, binnen der festgesetzten Frist von der Partei oder demjenigen, an welchen er sonst ergangen ist, nicht befolgt, oder dem in solchen Angelegenheiten an eine andere Behörde gestellten Ansuchen binnen einer angemessenen Frist nicht entsprochen, so hat der Referent unter eigener Verantwortung sogleich die weitere der Lage der Sache angemessene Verfügung in Antrag zu bringen, und zu diesem Ende über alle solche in sein Referat einschlagende Anordnungen ein genaues Verzeichniß zu führen. Welche Vormerkung noch außerdem in der Registratur

über Angelegenheiten dieser Art zu halten ist, wird in den §§. 240—242 bestimmt.

§. 177.

Sitzungsprotokoll.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Eingange desselben ist zu bemerken, bei welchem Gerichte, in welchem Senate desselben und an welchem Tage die Sitzung gehalten worden ist; wer den Vorsitz geführt hat, welche stimmführenden Mitglieder des Gerichtes gegenwärtig waren und wer von den untergeordneten Beamten zur Führung des Protokolles und zur Abfassung der Ausfertigungs-Entwürfe beigezogen worden ist.

§. 178.

Die in der Sitzung etwa vorgenommenen Beeidigungen und andere Vorfälle, welche nicht die Berathung über die in Vortrag gebrachten Gegenstände betreffen, sind in dem Protokolle ersichtlich zu machen; die vorgetragenen Geschäftsstücke aber mit den Einreichungsprotokolls-Zahlen in der Ordnung anzumerken, in welcher sie vorgekommen sind, und zu selben die Personen, welche der Gegenstand betrifft, und der letztere selbst in Kürze anzuführen. Bei Geschäftsstücken jedoch, bei deren Vortrag sich ein Rathsglied wegen eines gesetzlichen Hindernisses der Theilnahme an der

Berathung zu enthalten genöthiget war oder aus einer anderen Ursache Aenderungen in den Personen der Stimmführer eingetreten sind, muß dieses ersichtlich gemacht werden.

§. 179.

Die Abstimmung und Schlußfassung ist mit Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen auf den Referatsbögen ersichtlich zu machen.

Bei einhellig gefaßten Beschlüssen geschieht dieses nur durch die Beifügung des Wortes „Einhellig" und der Fertigung des Protokollisten.

Bei Geschäftsstücken aber, bei welchen in der Hauptsache oder in Nebenpuncten, oder auch nur in Ansehung der Förmlichkeiten oder der Entscheidungsgründe verschiedene Meinungen vorgekommen sind, ist auf dem Referatsbogen nach dem Aufsatze des Referenten, und wenn der Raum nicht hinreicht, auf einem abgesonderten halbgebrochenen Bogen ohne Wiederholung der von dem Referenten bereits angeführten Gründe, und ohne unnütze Weitläufigkeit, jedoch klar und bestimmt darzustellen, welcher Meinung jeder der Stimmführer war, mit welchen Gründen er dieselbe unterstützte, welchem Antrage allenfalls der Vorsitzende beitrat, und wie die Mehrheit der

Stimmen berechnet wurde. Fallen dem Protokollisten hierüber Zweifel auf, so hat er sich von dem Vorsitzenden oder dem Stimmführenden noch während der Berathung die nöthige Aufklärung zu erbitten. Die etwa vorgenommene wiederholte Umfrage und Abstimmung, die Zuziehung von mehreren Stimmführern und der ganze Vorgang bei der Berathung, Abstimmung und Schlußfassung überhaupt ist genau auseinander zu setzen.

§. 180.

Endlich ist der gefaßte Beschluß anzuführen, und mit Hinweisung auf die Begründung der einzelnen Meinungen zu bemerken, welche der angeführten Entscheidungsgründe von der Mehrheit der Stimmen angenommen worden sind.

Jedem Stimmführer steht frei, die Gründe seiner Meinung schriftlich zu verfassen und zu begehren, daß dieser Aufsatz der Aufzeichnung der Abstimmung beigefügt werde.

§. 181.

Der Protokollsführer hat diejenigen Geschäftsstücke, zu welchen die Ausfertigungen bereits verfaßt und von dem Referenten als richtig bestätiget sind, sammt dem Sitzungsprotokolle, wo möglich binnen 24 Stunden dem

Vorsitzenden; die übrigen Geschäftsstücke aber demjenigen zu überschicken, welcher die Ausfertigungen zu entwerfen hat; übrigens gleich nach geendigter Sitzung ein Verzeichniß der erledigten Geschäftszahlen dem Vorsteher des Expedites und des Einreichungsprotokolles mitzutheilen.

§. 182.

Der Vorsitzende hat die Aufzeichnungen des Protokollführers über die Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse auf den Referaten und das Sitzungsprotokoll genau zu prüfen, wenn er sie unrichtig oder unvollständig findet, nöthigen Falles nach vorläufiger Rücksprache mit den Stimmführenden berichtigen zu lassen und zur Bestätigung seine Unterschrift beizufügen.

Die Sitzungsprotokolle sind in der Registratur zu verwahren und in angemessenen Zeitabschnitten einzubinden.

§. 183.

An den für den obersten Gerichtshof in Beziehung auf die Führung des Rathsprotokolles erflossenen besonderen Bestimmungen wird durch die gegenwärtigen Vorschriften nichts geändert.

Vierter Abschnitt.

Von den Tagsatzungen und den Tagsatzungs-Protokollen.

§. 184.

Vorsichten bei Anordnung jeder Tagsatzung.

Bei Anordnung von Tagsatzungen muß Bedacht genommen werden, jedes Hinderniß einer zweckmäßigen Verhandlung in vorhinein zu entfernen, aller Verzögerung vorzubeugen, die Theilnehmenden sogleich sämmtlich zuzuziehen, sie mit dem Zwecke ihrer Vorforderung bekannt zu machen, und zur Beibringung der erforderlichen Urkunden oder anderen Schriften anzuweisen.

Bei Vorforderung der Parteien in nicht streitigen Angelegenheiten ist nach Umständen, besonders in Fällen wiederholter Vorladung klar auszudrücken, welche rechtlichen Folgen oder Strafen die Vorgeladenen im Falle ihres Ausbleibens treffen würden.

In wieferne dieses in streitigen Rechtssachen zu beobachten sei, bestimmt die Gerichtsordnung.

§. 185.

Zulässigkeit von Bevollmächtigten. Pflicht zum persönlichen Erscheinen.

In der Regel können bei Tagsatzungen nach den Gesetzen zulässige Bevollmächtigte im Namen der Parteien verhandeln. Jedermann ist jedoch verpflichtet, auf ausdrück-

lichen Befehl des Gerichtes persönlich zu erscheinen.

§. 186.

Bestimmung der Zeit.

Die Zeit, zu welcher jede Tagsatzung vor sich gehen soll, muß so bestimmt werden, daß die Zustellung an alle Parteien früh genug erfolgen könne, um es ihnen möglich zu machen, zur festgesetzten Stunde mit der gehörigen Vorbereitung zu erscheinen.

§. 187.

Tagebuch über die Tagsatzungen.

Ueber die angeordneten Tagsatzungen ist nach dem Formulare Nr. 15 ein Tagebuch zu führen, und darin für jeden Gerichtstag ein eigenes Blatt zu bestimmen, auf welchem, so oft eine Tagsatzung auf diesen Tag festgesetzt wird, die Protokollszahl der Eingabe, der Name des Referenten und der Parteien und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzumerken ist.

§. 188.

Besetzung des Gerichtes bei Tagsatzungen.

Alle mündlichen Verhandlungen in und außer Streitsachen sind in der Regel von dem Referenten und einem beeideten Schriftführer vorzunehmen. Nur zu Tagsatzungen über die Feilbietung größerer unbeweglicher Güter und zu Verhandlungen in Ehestreitigkeiten ist außer dem Referenten noch ein zweiter Rath zu bestimmen.

Auch ist dem Vorsteher des Gerichtes überlassen, aus wichtigen Gründen von Amtswegen oder wenn der Referent darauf anträgt, zu einzelnen Verhandlungen noch einen zweiten Richter abzuordnen.

§. 189.

Vorbereitung des Richters zur Tagsatzung.

Der Beamte, welcher das Verzeichniß über die Tagsatzungen führt, hat die zu jeder Tagsatzung gehörigen Acten längstens am Tage vorher dem Referenten mitzutheilen, damit sich dieser genau über den Gegenstand unterrichten und zur Verhandlung vorbereiten könne.

§. 190.

Alle Tagsatzungen sind zur festgesetzten Stunde vorzunehmen, und soweit es thunlich ist, nicht mehrere zugleich in demselben Zimmer abzuhalten.

Der Referent hat bei der Tagsatzung die Verhandlung zu leiten, derselben die gehörige Richtung zu geben, die Parteien und ihre Vertreter zu deutlichen und bestimmten Erklärungen anzuweisen, und jede andere Erörterung zu vermeiden, um das Geschäft dem Gesetze und den Rechtsverhältnissen der Parteien gemäß auf dem kürzersten und sichersten Wege beendigen zu können. Hierin ist der Referent,

wenn noch andere Räthe oder der Vorsitzende anwesend sind, von diesen zu unterstützen.

Nöthigen Falles kann auch verfügt werden, daß die Parteien abtreten, um mit der erforderlichen Zahl von Stimmführern sogleich über die weiteren zweckmäßigen Anordnungen berathen zu können.

§. 191.

Benehmen der Gerichtspersonen und Parteien.

Die Mitglieder des Gerichtes haben den Parteien mit Ruhe, Mäßigung und Anstand zu begegnen, und sich jeder voreiligen Aeußerung über den Ausgang der Sache zu enthalten.

So oft es die Schicklichkeit oder die Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit der Personen oder die Dauer der Verhandlung erfordert, ist Parteien und Vertretern der Sitz bei Gericht zu gestatten.

§. 192.

Die Parteien sind verpflichtet, den Gerichtspersonen mit Achtung zu begegnen, und den gerichtlichen Verfügungen Folge zu leisten.

Personen, welche die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen, sind zurechtzuweisen, von Tagsatzungen nach Umständen zu entfernen, und mit angemessener Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

Wer auf eine erhaltene Vorladung nicht erscheint, kann, wenn nicht das Gesetz selbst schon mit seinem Ausbleiben andere rechtliche Folgen verbindet, neuerlich unter Androhung von Geld- oder Arreststrafen vorgefordert, nöthigen Falles durch den Vollzug dieser Strafen zum Erscheinen gezwungen, und selbst durch den Gerichtsdiener oder die Wache vor Gericht gestellt werden.

§. 193.

Tagsatzungs-Protokoll.

Ueber jede Tagsatzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dessen Eingange das Gericht, der Tag der Verhandlung, die Rechtssache, auf welche sie sich bezieht, mit Bezeichnung der Geschäftszahl und des Gegenstandes, die anwesenden Gerichtspersonen und die erschienenen Parteien anzuführen sind.

Die Verhandlungen oder Aeußerungen der Parteien selbst sind mit Genauigkeit, jedoch ohne Wiederholung oder Weitläufigkeit in das Protokoll einzutragen.

Nach geschlossener Verhandlung ist das Protokoll von den Parteien und den anwesenden Gerichtspersonen zu unterfertigen. Enthält es wichtige, verbindliche Erklärungen, Zeugenaussagen oder Eidesleistungen, oder verlangt es eine Partei, so ist das Protokoll vorläufig den Parteien vorzulesen.

Kann oder will eine Partei das Protokoll nicht unterfertigen, so ist dieses mit Angabe der Ursache anzumerken.

Protokolle über fortgesetzte Verhandlungen sind der Zeitordnung nach zusammenzuheften.

§. 194.

Beibringung des Stämpelpapieres.

Ist nach den Bestimmungen der Stämpelgesetze zur Aufnahme des Protokolles Stämpelpapier erforderlich, und entsteht zwischen den Parteien entweder über den Stämpelbetrag oder darüber ein Streit, welche Partei das Stämpelpapier beizubringen schuldig sei, so wird dieses vorläufig durch den Richter bestimmt, welcher die Tagsatzung leitet.

§. 195.

Aufnahme mündlicher Klagen und Gesuche.

An den zur Vornahme der Tagsatzungen bestimmten Tagen ist Jedermann gestattet, mündliche Klagen und Gesuche anzubringen. Aber auch an anderen Tagen hat der Gerichtsvorsteher die Aufnahme derselben anzuordnen, wenn es thunlich ist, und die Verhältnisse der Parteien keine Verzögerung gestatten.

§. 196.

Gerichtliche Verfügungen über die Tagsatzungen.

Ueber jede Tagsatzung ist die weitere gerichtliche Verfügung sobald als möglich zu erlassen. Erledigungen in Streitsachen, welche keiner weiteren Berathung unterliegen, sind

unter der Geschäftszahl, unter welcher die Tagsatzung angeordnet wurde, wenn es thunlich ist, gleich auf der Rückseite des Protokolles zu entwerfen, und dem Vorsteher des Gerichtes zur Genehmigung der Ausfertigung zu übersenden.

Protokolle dagegen, wo es auf eine Entscheidung über die Rechte der Parteien ankommt, sind der Berathung zu unterziehen, und wenn sie geschlossene schriftliche oder mündliche Processe oder solche Schlußverhandlungen betreffen, welche die Erlassung einer Verständigung an die Parteien erheischen, vorher in das Einreichungs-Protokoll einzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ausfertigung und Zustellung der gerichtlichen Verfügungen.

§. 197.

Erfordernisse der richterlichen Aufsätze.

Alle gerichtlichen Aufsätze sollen kurz und deutlich in einer einfachen und anständigen Sprache geschrieben seyn. Abkürzungen, die zu einem Irrthume in der Ausfertigung Anlaß geben könnten, sind zu vermeiden.

Die Gründe der Entscheidung können mit der Entscheidung selbst vereiniget werden. Uebrigens haben die Obergerichte und der

oberste Gerichtshof stets, ohne ein Begehren der Parteien abzuwarten, und ohne Unterschied, ob die unterrichterliche Entscheidung bestätiget, oder abgeändert wurde, die Beweggründe ihrer Entscheidung hinauszugeben.

§. 198.

Zur Richtschnur für das Expedit müssen jedem Entwurfe einer Ausfertigung die nöthigen Bemerkungen über die Art der Zustellung und den Anschluß von Acten und Urkunden beigefügt werden.

§. 199.

Titulatur der Parteien.

Die Gerichte haben jeder Partei die derselben nach ihrer Geburt und ämtlichen oder bürgerlichen Stellung, oder nach besonderen Anordnungen gebührende Benennung zu ertheilen.

Der Ehrenworte „Herr" und „Frau" haben sich die Gerichte in allen Fällen zu bedienen, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehre der Landessitte gemäß, diese Ehrenworte üblich sind.

§. 200.

Form der Berichte an vorgesetzte Behörden.

Den Berichten an vorgesetzte Behörden müssen alle zur vollständigen Aufklärung der rechtlichen Verhältnisse der Parteien, zur Rechtfertigung des Gerichtes und zum Beweise der angeführten Thatumstände dienlichen Ac-

tenstücke angeschlossen werden. Werden Recurse oder Proceßacten zur höheren Entscheidung vorgelegt, so ist stets eine beglaubigte Abschrift der Verfügung oder Entscheidung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, und wenn der gerichtliche Beschluß nicht einhellig gefaßt wurde, eine beglaubigte Abschrift der Aufzeichnung über die Abstimmung beizulegen, bei einhelligen Beschlüssen aber in dem Berichte anzuführen, wer an der Berathung theilgenommen hat.

Besetzungsvorschlägen sind die Zeitungsblätter, welche die Bekanntmachung der Concurs-Ausschreibung enthalten, und eine über sämmtliche Bewerber verfaßte Eigenschaftstabelle anzuschließen.

Die bei Erstattung eines Berichtes in der Sitzung Anwesenden sind in demselben stets namentlich anzuführen, und vorgekommene abweichende Meinungen über den Inhalt desselben am Schlusse anzumerken.

§. 201.

In Berichten, welche sich auf einen vorhergegangenen Auftrag beziehen, ist das Datum und die Geschäftszahl des Auftrages anzuführen.

Von Außen ist jeder Bericht mit einer Aufschrift zu versehen, welche die Behörde, an

die er gerichtet ist, das Gericht, von dem er erstattet wird, die Namen der Parteien und mit wenigen Worten den Gegenstand zu bezeichnen hat.

§. 202.

Form der Correspondenz mit anderen Behörden.

Von einander unabhängige Behörden gleichen oder verschiedenen Ranges haben unter einander Noten oder Schreiben zu wechseln. Dieses hat auch für den Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden zu gelten. In Ansehung derjenigen ausländischen Behörden, mit welchen der Schriftenwechsel nur unter besonderen Beschränkungen und Formen gestattet ist, hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

§. 203.

Titulatur der Behörden.

Untergeordnete Gerichte haben gegen vorgesetzte Behörden die Benennung „hochlöblich" zu gebrauchen. In der Correspondenz mit anderen Behörden gleichen oder minderen Ranges ist die Benennung „löblich" zu gebrauchen.

§. 204.

Vorlage an die Ministerien und den obersten Gerichtshof.

Bei dem obersten Gerichtshofe und den Ministerien haben die Gerichte erster Instanz, soferne nicht für einzelne Fälle besondere Anordnungen bestehen, durch ihr vorgesetztes Obergericht einzuschreiten.

§. 205.

Benennung der Gerichte. Form der Erkenntnisse.

Alle Gerichtsbehörden haben den Titel „kaiserl. königl. Gerichte" zu führen, und auf diese Weise ihre Ausfertigungen zu besorgen.

Urtheile und andere Erkenntnisse haben stets mit den Worten „Das k. k. *Gericht* hat, kraft der ihm von Seiner Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt" zu beginnen.

§. 206.

Vidirung aller Concepte durch den Vorsitzenden.

Die Entwürfe aller gerichtlichen Ausfertigungen sind dem Vorsitzenden vorzulegen. Dieser ist verpflichtet, sie genau durchzugehen, und wenn er sie mit dem gefaßten Beschlusse übereinstimmend findet, das Wort „Expediatur" und seine Unterschrift beizusetzen. Bemerkt er darin Sprachfehler, Undeutlichkeiten im Ausdrucke oder offenbare Versehen, so kann er gleich selbst die nöthige Verbesserung vornehmen, oder den Referenten dazu anweisen. Wenn ihm aber eine wichtigere Abänderung nothwendig scheint, so hat er sein Bedenken in der nächsten Sitzung zu eröffnen und nach dem darüber gefaßten Beschlusse die Ausfertigung anzuordnen.

Die mit dem Expediatur des Vorsitzenden versehenen Entwürfe sind in das Expedit zu befördern. Ohne die Genehmigung des Vor-

sitzenden darf von dem Expedite nichts ausgefertiget werden.

§. 207.

Verfahren im Expedit. Controle der rückständigen Expeditionen.

Der Expeditor hat die an ihn gelangenden Geschäftsstücke in dem von dem Protokollführer übergebenen Verzeichnisse (§. 181) zu löschen, und wenn binnen acht Tagen nach der Sitzung nicht alle in diesem Verzeichnisse enthaltenen Stücke an ihn gelangen sollten, rücksichtlich der noch abgängigen dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

§. 208.

Expeditsbuch.

Alle eingelangten Stücke hat er zugleich in das Expeditsbuch einzutragen, und auf dem Entwurfe der Ausfertigung den Tag des Einlangens anzumerken.

Das Expeditsbuch hat die Bestimmung, die richtige Ablieferung aller dem Gerichte überreichten Eingaben in das Expedit zu versichern, und die Nachforschung, ob und wann ein Actenstück an das Expedit gekommen ist, und wann es an die Registratur abgegeben wurde, zu erleichtern. Es ist nach dem Formulare Nr. 16 zu führen. In die erste Rubrik sind in vorhinein die Zahlen des Einreichungsprotokolles in arithmetischer Ordnung, in die zweite bei jedem Stücke, sobald es dem Expedite zukommt, der Tag, an wel-

chem dieses geschehen ist, mit wenigen Buchstaben oder Zeichen, und in die dritte der Tag der Abgabe an die Registratur einzutragen.

§. 209.

Besorgung der Abschriften.

Der Vorsteher des Expedites hat die Reinschrift der Erledigungen zu veranstalten, und zu diesem Ende die Arbeiten unter die Kanzleibeamten zweckmäßig zu vertheilen.

Erledigungen, deren Beschleunigung von dem Gesetze oder dem Vorsitzenden besonders angeordnet wird, sind sogleich, die übrigen in der Ordnung auszufertigen und zuzustellen, in welcher sie an das Expedit gelangten. Rückstände sind sorgfältig zu vermeiden.

§. 210.

Collationirung derselben.

In der Kanzlei ist rein, leserlich und richtig zu schreiben. Abkürzungen von Namen oder Worten sind nicht gestattet. Auf jeder Ausfertigung muß die Geschäftszahl der Eingabe angemerkt werden, über welche sie erfolgt.

Jede Abschrift muß ferner mit dem Entwurfe der Erledigung vollkommen übereinstimmen, und um sich dessen zu versichern, mit dem letzteren von zwei Beamten der Kanzlei sorgfältig collationirt werden. Der Verfertiger der Abschrift ist zum Collationiren derselben in der Regel nicht zu verwenden, wenn dieses aber unvermeidlich wäre, so hat er die von

ihm verfertigte Abschrift vorzulesen, und ein anderer Beamte die Uebereinstimmung mit dem Concepte zu controliren. Die Namen derjenigen, welche abgeschrieben und welche collationirt haben, sind auf dem Entwurfe anzumerken.

§. 211.

Unterschrift derselben.

Die Ausfertigungen sind sogleich zur Unterschrift zu befördern. Berichte sind zuerst von dem Referenten, und wo ein Vice-Präsident besteht, auch von diesem, dann von dem Vorsteher des Gerichtes; Erkenntnisse, Decrete, Edicte, besonders ausgefertigte Amtszeugnisse und Vergleichsurkunden von dem Vorsteher des Gerichtes und einem Rathssecretär oder dem Vorsteher des Expedites zu unterzeichnen. Noten und Schreiben an andere Behörden sind von dem Vorsteher des Gerichtes allein; Bescheide auf überreichte Eingaben aber und Entscheidungsgründe von einem Rathssecretär oder dem Vorsteher des Expedites zu unterfertigen.

Beglaubigungen von Abschriften können von dem Vorsteher des Expedites oder der Registratur ausgefertiget werden.

§. 212.

Beifügung des Gerichtssiegels.

Nach geschehener Unterschrift sind die Ausfertigungen ohne Verzug dem Vorsteher

des Expedites zurückzustellen. Erkenntnisse, Vergleichsurkunden, Edicte, Ernennungs-Decrete, Amtszeugnisse, Legalisirungs- und Vidimirungsbestätigungen, Genehmigungsclauseln in Vormundschafts-, Curatel- und Fideicommiß-Angelegenheiten, Bescheide, wodurch eine Execution, die Erfolglassung eines Depositums oder eine Zahlungsanweisung bewilliget wird, Grundbuchs- und Depositen-Auszüge sind mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Decrete, Noten und Schreiben sind einzeln von Außen zu versiegeln.

§. 213.

Zustellung der gerichtlichen Erledigungen.

Jede Erledigung ist ordnungsmäßig zuzustellen, das Concept der Ausfertigung aber und andere bei Gericht zurückbleibende Acten sind der Registratur zu übergeben (§. 220), die Zustellungen im Gerichtsorte haben durch den beeidigten Gerichtsdiener, außerhalb desselben in der Regel durch die Post zu geschehen. Doch können Zustellungen an Parteien, welche außer dem Gerichtsorte, aber in dem Bezirke des Gerichtes wohnen, auf ausdrückliches Verlangen, oder, wenn das Gericht es zur Sicherheit erforderlich findet, auch durch den Gerichtsdiener vorgenommen werden. Zur Zustellung sowohl in als außer dem Gerichtsbezirke kann sich das Gericht auch der Gemeinde-

vorsteher bedienen, oder das Bezirksamt als Bezirksgericht, in deren Bezirk die Zustellung geschehen soll, darum ersuchen.

§. 214.

Die Stücke, welche der Gerichtsdiener am folgenden Tage zustellen soll, hat der Vorsteher des Expedites demselben mit einem Verzeichnisse (Zustellungsbogen) zu übergeben. In diese Zustellungsbogen, welche nach dem Formulare Nr. 17 eingerichtet seyn müssen, ist jedes Stück mit Angabe der Einreichungs-Protokollszahl des Gegenstandes, der Zahl der Beilagen und der Namen der Parteien einzutragen. Der Gerichtsdiener hat jede Zustellung den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß zu besorgen und dieselbe von dem Empfänger in dem Zustellungsbogen bescheinigen zu lassen. Zustellungen an Behörden, welche sich im Gerichtsorte befinden, werden durch die Uebergabe der an sie gerichteten Geschäftsstücke bei dem Einreichungsprotokolle vollzogen; Acten aber, die durch die Post zu versenden sind, dem Postamte gegen Bescheinigung übergeben.

§. 215.

Sind Zustellungen auf Ersuchen anderer Behörden zu besorgen, so ist ihnen in der Regel ein beglaubigter Auszug aus dem Zustellungsbogen zu übersenden. Nach Umständen

kann dem Gerichtsdiener auch der Entwurf eines eigenen, das Actenstück näher bezeichnenden Empfangsscheines mitgegeben werden, um ihn von der Partei unterfertigen zu lassen, und der Behörde, auf deren Ersuchen die Zustellung erfolgt ist, übersenden zu können.

§. 216.

Am folgenden Tage hat der Gerichtsdiener die Zustellungsbogen dem Expeditor zu übergeben, welcher sie zu prüfen, und wenn er Mängel bemerkt, nach Beschaffenheit der Umstände die Verbesserung derselben anzuordnen hat.

Ueber die nicht erfolgten Zustellungen hat sich der Gerichtsdiener zu rechtfertigen und die zurückgebliebenen Stücke dem Expeditor zu übergeben, damit sie auf den Zustellungsbogen des nächsten Tages übertragen werden können.

Stehen einer Zustellung Hindernisse entgegen, wegen welcher sie in gehöriger Zeit überhaupt nicht erfolgen kann, so hat der Gerichtsdiener dem Gerichte die Anzeige darüber schriftlich zu erstatten.

§. 217.

Die den Gerichtsdienern übergebenen Zustellungsbogen hat der Expeditor mit, vom ersten Jänner bis letzten December jeden

Jahres fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen und eine eigene Vormerkung darüber zu führen.

Auf jedem Concepte einer Erledigung ist nach vollzogener Zustellung die Zahl des Zustellungsbogens anzumerken, auf welchem die Zustellung ausgewiesen erscheint. Die Zustellungsbogen aber sind in die Registratur abzugeben und in angemessenen Zeiträumen nach der Ordnung der Zahlen einzubinden.

§. 218.

Vormerkbuch über Zustellungen durch andere Behörden.

Langen von anderen Behörden Ersuchschreiben um Besorgung von Zustellungen oder Bescheinigungen über Zustellungen ein, welche sie auf Ersuchen des Gerichtes besorgt haben, so sind diese Ersuchschreiben und Empfangsscheine, wenn nicht zugleich andere Mittheilungen damit verbunden sind, nicht in das Einreichungsprotokoll, sondern in ein eigenes, nach dem Formulare Nr. 18 eingerichtetes Buch einzutragen. Die Reihenzahl in diesem Buche hat vom ersten Jänner bis letzten December eines jeden Jahres fortzulaufen.

Ueber jeden Jahrgang ist ein abgesondertes Buch anzulegen. Jeder Empfangsschein wird mit der ihm zukommenden Reihenzahl bezeichnet.

Bemerkt der Einreichungsprotokollist an einem eingelangten Empfangsscheine Mängel,

so hat er denselben auch in das Einreichungs-protokoll einzutragen und gleich einer anderen Eingabe zu behandeln, in der fünften Rubrik des Buches aber die Bemerkung „vorgelegt unter Zahl . ." beizusetzen. Dieses Buch ist zur Einsicht der Parteien offen zu halten.

§. 219.

Bekanntmachung von Edicten.

Edicte hat der Gerichtsdiener am Gerichtshause anzuschlagen und nach verstrichener Edictalfrist wieder abzunehmen; auf jedem Edicte aber den Tag der Anschlagung und Wiederabnahme anzumerken und dasselbe dem Gerichte mit Bericht vorzulegen.

Sollte das Edict während der Edictalfrist beschädiget oder abgerissen werden, so hat er dem Gerichte zur erforderlichen Abhilfe die Anzeige zu erstatten.

In welchen Fällen übrigens Edicte durch die Zeitungen kund zu machen seien, und wie oft deren Einschaltung zu geschehen habe, wird durch die am gehörigen Orte ertheilten besonderen Vorschriften bestimmt.

Sechster Abschnitt.

Von der Aufbewahrung der Acten.

§. 220.

Acten, welche aufzubewahren sind.

Alle Schriften, deren Zurückstellung an die Parteien oder Uebersendung an eine andere

Behörde von dem Gerichte nicht angeordnet wird, sind in der Registratur zu verwahren.

Welche Schriften zurückzustellen oder auszufolgen und welche aufzubewahren seien, hat das Gericht von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze zu beurtheilen.

Insbesondere sind:

a) alle Erlässe der vorgesetzten Gerichte, Noten und Schreiben anderer Behörden, abgenommene Edicte, Amtsprotokolle, Amtsbücher, bei Gericht aufgenommene Protokolle, Ausarbeitungen der Referenten oder andere Aufsätze, und

b) in nicht streitigen Angelegenheiten alle Schriften, welche nicht bloß die Einleitung von Verhandlungen, Verlängerung der Fristen oder andere Nebenpuncte betreffen, in gerichtlicher Verwahrung zu behalten, und nie an Parteien in Urschrift auszufolgen.

Welche Actenstücke in Streitsachen gerichtlich aufzubehalten oder den Parteien auszufolgen sind, wird durch die Gerichtsordnung bestimmt.

§. 221.

Abtheilungen der Registratur.

Die Gerichtsacten sind nach mehreren mit Nummern oder Buchstaben bezeichneten

Haupt-Abtheilungen der Regel nach auf folgende Art abzusondern:

I. Gesetzsachen und Verordnungen.

Das Reichs- und Landesgesetzblatt gehören jedoch nicht in die Registratur.

II. Dienstsachen,

III. Streitsachen,

IV. Verlassenschafts-Abhandlungen, Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten,

V. Concurs-Acten,

VI. Grundbuchs- und Landtafelsachen,

VII. vermischte Gegenstände.

Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, die Zahl der Haupt-Abtheilungen allenfalls zu vermehren, insbesondere den Fideicommiß- und den in Ehesachen verhandelten Acten eigene Abtheilungen zu widmen.

Gerichtsbehörden, welche die Gerichtsbarkeit in Handels- und Wechsel-Angelegenheiten, oder in Bergwerks-Angelegenheiten ausüben, haben über diese Angelegenheiten auch die erforderlichen Abtheilungen in der Registratur einzurichten.

§. 222.

Zusammenlegung der Acten in Actenbünde.

Alle über den nämlichen Gegenstand verhandelten Acten sind, wenn sie auch in verschiedenen Jahren in die Registratur kommen, in

einen Actenbund nach der Zeitordnung zusammen zu legen.

Insbesondere sind alle in einer Streitsache vorgekommenen Verhandlungen in der Hauptsache sowohl, als über die Incidenzstreitigkeiten und über die Execution alle Acten, welche sich auf die nämliche Verlassenschafts-Abhandlung, Curatel, oder auf das nämliche Fideicommiß beziehen, zusammen zu legen. Vormundschafts-Acten sind den Acten der Abhandlung über die Verlassenschaft des Vaters beizulegen, wenn Letztere von dem nämlichen Gerichte gepflogen wurde.

In Concursverhandlungen sind die Acten der einzelnen Liquidirungs- und Vorrechtsprocesse zwar in abgesonderte Actenbünde zu legen, diese aber als Unter-Abtheilungen des Actenbundes über die Hauptverhandlung zu bezeichnen.

Besteht zwischen zwei abgesondert registrirten Angelegenheiten ein Zusammenhang, so ist derselbe auf den Umschlägen der zusammenhängenden Actenbünde mit Berufung auf die Registratursbezeichnung anzumerken.

§. 223.

Für jede Angelegenheit ist daher, sobald das erste sich darauf beziehende Actenstück der Registratur zukommt, ein eigener Actenbund

anzulegen. Die in jedem Jahre angelegten Actenbünde sind mit der Jahreszahl, der Nummer der Hauptverhandlung und mit einer Registraturszahl zu bezeichnen. Die Registraturszahlen haben in jeder Haupt-Abtheilung vom 1. Jänner bis letzten December des Jahres fortzulaufen.

Jedes in einen Actenbund gehörige Actenstück muß mit dem Zeichen des Actenbundes versehen seyn.

§. 224.

Verzeichniß über jeden Actenbund.

Ueber jeden Actenbund, worin sich mehrere Actenstücke befinden, ist ein eigenes Verzeichniß derselben nach dem Formulare Nr. 19 zu führen und stets bei dem Actenbunde zu belassen.

Die Eintragungen in dieses Verzeichniß sind möglichst kurz vorzunehmen. Von Beilagen eines Actenstückes sind nur die Urschriften besonders zu benennen.

Enthält das Actenstück ein Verzeichniß der Beilagen, so ist nur auf dieses hinzuweisen.

Gelangen mit Referatsbögen auch Eingaben oder Beilagen oder Empfangsscheine zur Registratur, so sind beide Actenstücke nur unter einer und der nämlichen Reihenzahl einzutragen.

Die Reihenzahl ist auf der Rückseite jedes Actenstückes anzumerken.

§. 225.

Die Actenbünde sind in mäßigen Fascikeln zwischen steifen Deckeln zusammenzulegen, und in den Fächern der Registratur aufzustellen. Acten-Fascikel.

Der vordere Deckel eines Fascikels ist mit der Nummer der Haupt-Abtheilung, der Jahreszahl und mit der ersten und letzten Registraturszahl der darunter befindlichen Actenbünde zu bezeichnen.

§. 226.

Jedes an die Registratur gelangende Actenstück ist zuerst in das Registratursbuch, welches nach dem Formulare Nr. 20 die Einreichungs-Protokollszahlen in arithmetischer Ordnung in voraus verzeichnet enthält, einzutragen, und bei jeder Zahl die Bezeichnung des Actenbundes anzumerken. Registraturs-buch.

Das Registratursbuch soll die richtige Ablieferung aller Actenstücke in die Registratur versichern, und die Auffindung des Actenbundes erleichtern, worin jedes Geschäftsstück zu finden ist.

§. 227.

In der Registratur sind ferner alphabetisch geordnete Nachschlage-Register, Eines Nachschlage-Register (Index).

über die streitigen Rechtsangelegenheiten mit Inbegriff der Concurse, das zweite über Verlaßabhandlungs-, Vormundschafts-, Curatel- und Fideicommiß-Angelegenheiten, das dritte über Gesetzsachen und Verordnungen und das vierte über Dienstsachen nach dem Formulare Nr. 21 nach Thunlichkeit für mehrere Jahre in Einem und dem nämlichen Bande zu führen.

§. 228.

Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, allenfalls noch über weitere einzelne Haupt-Abtheilungen abgesonderte Nachschlage-Register zu führen, oder im Gegentheile über sämmtliche Angelegenheiten, mit Ausnahme jener der Haupt-Abtheilung I (Gesetzsachen und Verordnungen), über welche stets ein besonderes Register zu führen ist, nur Ein Register anzulegen.

§. 229.

Die Eintragung in diese Register hat in der ersten Rubrik nach den geeigneten Schlagwörtern, insbesondere den Namen der Parteien, und wo es thunlich ist, auch nach dem Gegenstande zu geschehen.

In die zweite Rubrik ist die Registraturs-Bezeichnung des Actenbundes, in welchem der Gegenstand sich befindet, einzutragen.

§. 230.

Nachschlage-Register über Gesetze und Verordnungen.

Von allgemeinen Verordnungen, welche den Gerichten mittelst besonderer Erlässe der vorgesetzten Behörden zukommen, ist jede mit einer eigenen Registraturszahl zu bezeichnen.

Jeder Jahrgang dieser Abtheilung macht nur einen Actenbund aus, welcher mit der Nummer der Haupt-Abtheilung und der Jahreszahl bezeichnet wird.

Unter welchen Schlagwörtern die Eintragungen in das Nachschlage-Register dieser Abtheilung vorgenommen werden sollen, ist nöthigen Falles von dem Referenten in Antrag zu bringen und von dem Gerichte zu bestimmen.

§. 231.

Von erlassenen Bemerkungen, welche bei Entscheidung einzelner Rechtsangelegenheiten von den höheren Behörden ertheilt werden, um für künftige Fälle zur Richtschnur zu dienen, sind Abschriften zu verfassen und allen übrigen Verordnungen beizulegen. Die Decrete selbst aber bleiben bei den Acten, zu welchen sie gehören.

§. 232.

Verwahrung letztwilliger Anordnungen und anderer wichtiger Original-Urkunden.

Letztwillige Anordnungen, Ehepacten, Schenkungen und andere wichtige Original-Urkunden sind in verschlossenen Kästen feuer-

sicher aufzubewahren, mit der Jahreszahl der gerichtlichen Hinterlegung und einer in jedem Jahre vom 1. Jänner bis letzten December fortlaufenden Zahl zu bezeichnen.

Ueber diese Urkunden ist ein fortlaufendes Verzeichniß und ein Nachschlage-Register zu führen und in dem Ersteren auch der etwa mit einzelnen Urkunden getroffenen gerichtlichen Verfügungen Erwähnung zu thun. Die Aufbewahrung dieser Urkunden und die Führung des Verzeichnisses darüber liegt dem Vorsteher der Registratur ob.

§. 233.

Aufbewahrung der Grundbuchs und Landtafel-Acten.

Wie die Eingaben in Grundbuchs- oder Landtafelsachen zu behandeln sind, wird in einem besonderen Gesetze bestimmt.

Wenn jedoch im Wege der gerichtlichen Execution, der Verlassenschafts-Abhandlung oder einer anderen gerichtlichen Verhandlung eine grundbücherliche oder landtäfliche Amtshandlung verfügt wird, so sind die Actenstücke hierüber nur nach den hier gegebenen Vorschriften zu behandeln.

§. 234.

Ausfolgung von Acten aus der Registratur.

Die Registratur muß über jedes Actenstück sogleich Rechenschaft geben können. Es sind daher einerseits in der Registratur keine Rückstände hinsichtlich der Eintragung der

Actenstücke zu dulden, andererseits keine Acten ohne die vorgeschriebenen Vorsichten auszufolgen.

§. 235.

Dem Vorsteher des Gerichtes, den Räthen und den mit der Führung der Rathsprotokolle, Bearbeitung von Referaten oder Entwürfen der Erledigungen beschäftigten Beamten sind die zum Amtsgebrauche nöthigen Acten ohne Anfrage; anderen Beamten des Gerichtes aber oder einer fremden Behörde nur mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers oder des von ihm bestellten Mitgliedes des Gerichtes, Parteien endlich nur in Folge eines gerichtlichen Auftrages auszufolgen.

§. 236.

Kein Actenstück ist ohne Empfangsschein auszufolgen. Jeder Empfangsschein wird dem nämlichen Actenbunde, in welchem sich die erhobenen Acten befunden haben, an dem gehörigen Orte beigelegt.

Ueber alle ausgefolgten Acten ist ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem auch bei jedem Stücke die Zeit, wann es wieder zurückgelangt ist, angemerkt werden muß.

Wenn Acten drei Mouate nach deren Ausfolgung nicht zurückgestellt worden sind, so hat der Vorsteher der Registratur die Zu-

rückstellung zu betreiben, und nach Umständen dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist im Falle des Austrittes oder des Todes eines Rathes oder anderen Beamten ein Verzeichniß der von ihm etwa noch nicht zurückgestellten Acten zu verfertigen, um deren Zurückstellung bewirken zu können.

§. 237.

Acten-Vertilgung.

Nach welchen Zeiträumen die entbehrlich gewordenen Registraturs-Acten zu vertilgen sind, und wie hinsichtlich der Ausscheidung dieser Acten zu verfahren sei, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 238.

Einsicht der Acten und Erfolgung von Abschriften.

Es steht Jedermann frei, von Actenstücken, welche seine Rechtsangelegenheit betreffen, in der Kanzlei Abschriften zu erheben. In der Registratur von den Acten Einsicht zu nehmen, soll den Parteien nur mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers gestattet werden. Untersuchungs-Acten dürfen ohne besondere Bewilligung des Gerichtes keiner Partei vorgewiesen oder in Abschrift mitgetheilt werden.

Concepts-Beamten des Gerichtes steht die Einsicht der Acten zum Gebrauche bei ihren Geschäften unbeschränkt zu. Beamte anderer Art haben sich an den Gerichtsvorsteher zu wenden.

§. 239.

Duplicate.

Wiederholte Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen (Duplicate) dürfen nur mit Auftrag des Gerichtes hinausgegeben werden, bei welchem die Parteien unter Nachweisung ihrer Berechtigung darum anzusuchen haben.

§. 240.

Betreibungs-Protokoll.

Ueber alle gerichtlichen Verfügungen, über deren Befolgung von Amtswegen zu wachen ist, hat die Registratur eine Vormerkung nach dem Formulare Nr. 22 zu führen.

Für jeden Sitzungstag ist darin ein angemessener Raum zu lassen, um daselbst die gerichtlichen Verfügungen, zu deren Befolgung die Frist bis zu dieser Sitzung zu Ende geht, eintragen zu können.

Jedem Concepte einer Verfügung, über deren Vollzug zu wachen ist, muß die Bemerkung, daß dieselbe in das Betreibungs-Protokoll einzutragen sei, durch die Worte: „zum Betreibungs-Protokolle" beigefügt werden.

§. 241.

Nach Ablauf der Frist hat der Beamte, welcher das Betreibungs-Protokoll führt, dem Referenten über jeden unbefolgt gebliebenen Auftrag eine Erinnerung auf einem besonderen Bogen zuzusenden, damit hierauf sogleich die weitere Verfügung erlassen werden könne;

im Falle aber binnen acht Tagen darüber nichts verfügt werden sollte, dem Vorsteher des Gerichtes darüber die Anzeige zu erstatten.

§. 242.

Jede gerichtliche Verfügung, durch welche ein in das Betreibungsprotokoll eingetragener Auftrag eine Abänderung erleidet, ist dem Beamten, welcher das Protokoll zu führen hat, zur Anmerkung in demselben mitzutheilen.

§. 243.

Präsidial-Registratur.

Ueber die in Präsidial-Geschäften verhandelten Acten ist eine besondere Präsidial-Registratur zu führen.

Zweites Hauptstück.

Von der Behandlung der Geschäfte bei den Bezirksgerichten.

§. 244.

Führung des Einreichungsprotokolles.

Auch bei den Bezirksgerichten ist ein eigenes Einreichungsprotokoll für Civilrechts-Angelegenheiten und ein eigenes für Gegenstände in Strafsachen zu führen.

Bei Bezirksämtern, bei welchen die Justizpflege mit der politischen Administration vereiniget ist, müssen auch die Einreichungs-

protokolle über die Justizgeschäfte von dem Einreichungsprotokolle über Gegenstände der politischen Administration abgesondert werden.

§. 245.

In das Einreichungsprotokoll für Civilrechtssachen sind außer den von den Parteien oder anderen Behörden einlangenden Schriften alle bei dem Gerichte selbst aufgenommenen Protokolle über mündlich angebrachte Klagen oder Gesuche, worüber erst von dem Gerichte eine Verhandlung eingeleitet werden soll, die inrotulirten Proceß-Acten und alle in Gegenständen außer Streitsachen aufgenommenen Protokolle einzeln einzutragen.

Dagegen sind Tagsatzungsprotokolle, welche im Laufe der Verhandlung einer Streitsache aufgenommen werden, in das Einreichungsprotokoll nicht einzeln einzutragen, sondern alle die nämliche Rechtssache betreffenden Tagsatzungsprotokolle nach der Zeitfolge zusammenzuheften.

In Hinsicht der Form und Art der Führung des Einreichungsprotokolles haben übrigens die für die Gerichtshöfe in den §§. **108** bis **124**, dann **131** und **132** gegebenen Vorschriften auch für die Bezirksgerichte zu gelten.

§. 246.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Bei jedem Bezirksgerichte muß wenigstens Ein bestimmter Tag der Woche als Gerichtstag durch Anschlag an dem Gerichtshause bezeichnet werden, um an demselben mit den Parteien, welche mündliche Klagen und andere Gesuche anbringen wollen, Protokolle aufnehmen zu können. Auf diesen Tag können auch die Tagsatzungen festgesetzt werden. Parteien, welche zur Anbringung von Klagen oder anderen Gesuchen an anderen Tagen erscheinen, dürfen jedoch nur dann auf den Gerichtstag verwiesen werden, wenn unaufschiebbare Geschäfte deren Anhörung unmöglich machen.

§. 247.

Die Tagsatzungen, sowie überhaupt alle mündlichen Verhandlungen sind von dem Bezirksrichter oder dessen zur Ausübung des Richteramtes befähigten Stellvertreter mit Zuziehung eines beeideten Schriftführers vorzunehmen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Tagsatzungen und der Führung des Tagebuches über dieselben haben sich die Bezirksgerichte nach den für die Gerichtshöfe gegebenen Vorschriften zu benehmen.

§. 248.

Die Erledigungen der Geschäftsstücke bei den Bezirksgerichten sind schriftlich zu entwerfen, und wenn sie über aufgenommene Protokolle oder über Eingaben erfolgen, welche bei Gericht zu bleiben haben, nach Thunlichkeit auf das Protokoll oder die Eingabe selbst zu setzen. Außerdem aber ist ein besonderer Aufsatz darüber zu verfertigen. Ausfertigung und Zustellung der Erledigungen.

Dieses gilt insbesondere von allen Erkenntnissen, Entscheidungsgründen, Berichten, Decreten, Edicten und anderen wichtigeren Verfügungen.

§. 249.

Alle gerichtlichen Verfügungen müssen sowohl im Concepte, als in der Ausfertigung von dem Richter persönlich unterschrieben werden, und das Bezirksamt, welches zugleich die politischen und die gerichtlichen Geschäfte verwaltet, ist im Falle einer gerichtlichen Verfügung als Bezirksgericht zu bezeichnen.

§. 250.

Die für die Gerichtshöfe in den §§. 197—205, dann 209—216 und 219 gegebenen Vorschriften über die Beschaffenheit und Form der Erledigungen, über die Fristen, binnen welchen dieselben zu erfolgen haben, über die

Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen und über die Bekanntmachung der Edicte sind auch bei den Bezirksgerichten zu beobachten, so weit sie auf dieselben Anwendung finden. Einfache Erledigungen über Tagsatzungen sind nach Thunlichkeit noch in Gegenwart der Parteien auszufertigen und denselben zuzustellen.

§. 251.

Ueber alle Geschäfte, welche binnen einer bestimmten Zeit vorgenommen oder von Amtswegen betrieben werden müssen, ist eine eigene Vormerkung nach der Form des im §. 240 angeführten Betreibungs-Registers zu führen.

§. 252.

Verwahrung der Acten.

Die zur Registratur gehörigen Acten sind auch bei den Bezirksgerichten nach den Vorschriften der §§. 220—225 zu verwahren.

§. 253.

Nachschlage-Register.

Ueber sämmtliche bei den Bezirksgerichten vorkommenden Geschäfte ist jedoch nur Ein Nachschlage-Register nach dem Formulare Nr. 23 zu führen.

In die erste Längenrubrik ist das Geschäft nach den geeigneten Schlagwörtern, insbesondere dem Namen der Parteien, und wo es thunlich ist, nach dem Gegenstande einzutragen.

In die zweite Rubrik sind die Protokollszahlen aller im Laufe des Jahres in der nämlichen Angelegenheit eingelangten Eingaben anzuführen und in der dritten Rubrik der Actenbund anzuführen, in welchem die Actenstücke hinterlegt sind.

Dieses Register ist in jedem Jahre neu anzulegen und daher ein Geschäft aus einem früheren Jahrgange in den neuen einzutragen, sobald eine sich darauf beziehende Eingabe vorkommt.

§. 254.

Die in den §§. 230 und 231 ertheilten Vorschriften über die Aufbewahrung der allgemeinen Verordnungen sind auch bei den Bezirksgerichten zu beobachten.

Ueber alle solche Verordnungen ist ein eigenes Register in alphabetischer Ordnung ununterbrochen oder wenigstens für mehrere Jahre nach dem Formulare Nr. 24 zu führen.

§. 255.

Hinsichtlich der Verwahrung wichtiger Original-Urkunden, der Einsichtnahme und Ausfolgung der Acten, der Erhebung von Abschriften und besonderen Verwahrung derjenigen Acten, von welchen nur der Vor-

steher des Gerichtes Einsicht zu nehmen hat, haben die Bestimmungen der §§. 232—243, so weit sie auf die Bezirksgerichte Anwendung leiden, auch diesen zur Richtschnur zu dienen.

Inhalt.

Erster Theil.

Von der Besetzung und Leitung der Gerichtsbehörden und der Aufsicht über den Gang der Justizpflege bei denselben.

Zweiter Theil.

Von der Geschäftsordnung der Gerichte.

Erstes Hauptstück.

Von der Geschäftsordnung der Gerichtshöfe.

Formulare.

Nr. 1. Formulare der Qualifications-Tabelle. §. 22.

Qualifications-Tabelle

über

Name, Geburtsort, Alter, Stand, Charakter, Gehalt	Sprach-, sowie andere Kenntnisse und Befähigung	Beilagen	Bisherige Dienstleistung	Jahre	Monate	Beilagen	Verwandtschafts-Verhältnisse	Fähigkeiten	Verwendung	Moralität	Politisches Verhalten	Anmerkung

Nr. 2. Formulare des Personalstands-Ausweises §. 44.

Personalstands-Ausweis des . . .

1. Blatt-Seite

Name Geburtsort und Geburtsjahr Stand Studien und Befähigungs-Decrete Sprachkenntnisse

2. Blatt-Seite

Bisherige Dienstleistung	Jahre	Monate

3. Blatt-Seite

Besondere Vorfälle

Anmerkung. In der Rubrik „besondere Vorfälle" sind insbesondere auch die dem Beamten oder Diener zu Theil gewordenen Belobungen und sonstigen Anerkennungen einer pflichtgemäßen Dienstleistung, gleichwie auch ertheilte Mahnungen, Verweise oder verhängte Strafen ersichtlich zu machen.

Nr. 3. Formulare des Hauptgeschäfts-Ausweises eines Ge-

I. Ab-

Gerichtshof I. Instanz zu	Bei dem Einreichungs-Protokolle eingegangene Eingaben					Rechtsstreite, in welchen das Verfahren geschlossen ist, mit Ausnahme der Ehestreitigkeiten								Zahl der geschlossenen Vergleiche	Ehestreitigkeiten				Concurse				Verlassenschaftshand-		
			mit Schluß des Jahres 18 . .					Zahl der gefällten Urtheile																	
	vom Jahre 18 . . rückständig verblieben	im Jahre 18 . . zugewachsen	durch currente Behandlung erledigt	nach vorläufiger Berathung erledigt	im Rückstande verblieben	vom Jahre 18 . . rückständig verblieben	im Jahre 18 . . zugewachsen	über schriftliches Verfahren	über mündliches Verfahren	über summarisches Verfahren	über Contumacial-Verfahren und Eingeständniß	durch Bescheid oder auf andere Art erledigt	im Rückstande verblieben		aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18 . . zugewachsen	hievon sind entschieden	in der Verhandlung verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18 . . zugewachsen	hievon sind beendigt	in der Verhandlung verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18 . . zugewachsen	durch Einantwortung erledigt

II. Ab-

Rath N.																									

richtshofes I. Instanz. §. 99.

theilung.

lassen-Ab-lungen		Vormundschaften				Curatelen				Rechnungen				Fideicommiß-Angelegenheiten, dann Landtafel- und Grundbuchssachen				Herabgelangte Entscheidungen II. Instanz über vorgelegte Urtheile			Herabgelangte Entscheidungen III. Instanz über vorgelegte Urtheile			Stand des Concepts- und Kanzlei-Personales
wegen Abgang eines Vermögens für abgethan erklärt	in der Verhandlung verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18 . . zugewachsen	hievon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18 . . zugewachsen	hievon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18 . . zugewachsen	die Enderledigung erlassen über	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18 . . zugewachsen	die Enderledigung erlassen über	anhängig verblieben	bestätigende	abändernde	das Urtheil aufhebende	das Urtheil I. Instanz bestätigende	das Urtheil I. Instanz abändernde	das Urtheil I. Instanz aufhebende	

theilung.

Nr. 4. Formulare des Hauptgeschäfts-Ausweises eines

	Bei dem Einreichungsprotokolle eingegangene Eingaben				Rechtsstreite nach geschlossenem Verfahren									Verlassenschafts-Abhandlungen					Vormundschaften			
			Mit Schluß des Jahres 18 .				Zahl der gefällten Urtheile															
Bezirksgericht zu	vom Jahre 18 . . rückständig verblieben	im Jahre 18 . . zugewachsen	erledigt	im Rückstande verblieben	vom Jahre 18 . . rückständig verblieben	im Jahre 18 . . zugewachsen	über schriftliches Verfahren	über mündliches Verfahren	über summarisches Verfahren	über Contumacial-Verfahren und Eingeständnisse	Zahl der Rechtsstreite, welche durch Bescheid oder auf andere Art erledigt wurden	im Rückstande verblieben	Zahl der geschlossenen Vergleiche	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18 . . zugewachsen	Erledigt durch Einantwortung von Seite des Gerichtes	wegen Abgangs eines Vermögens für abgethan erklärt	in der Verhandlung verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18 . . zugewachsen	hievon sind beendigt	anhängig verblieben

Bezirksgerichtes. §. 99.

Curatelen				Rechnungen					Herabgelangte Entscheidungen II. Instanz über vorgelegte Urtheile			Herabgelangte Entscheidungen III. Instanz über vorgelegte Urtheile			Stand des Concepts- und Kanzlei-Personales
aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18 . . zugewachsen	hievon sind beendigt	anhängig verblieben	aus früheren Jahren anhängig	im Jahre 18 . . zugewachsen	durch Absolutorium erledigt	anhängig verblieben	Grundbuchsachen	bestätigende	abändernde	das Urtheil aufhebende	das Urtheil I. Instanz bestätigende	das Urtheil I. Instanz abändernde	das Urtheil I. Instanz aufhebende	
															Anmerkung. Bei Bezirksämtern, wo die Justiz mit der politischen Administration vereinigt ist, sind bloß diejenigen Beamten zu verzeichnen, welche zu den Justizgeschäften verwendet werden.

Nr. 5. Formulare zu §. 100.

Ausweis
über die anhängigen Verlassenschafts-Abhandlungen.

Referent	Name des Erblassers	Todestag des Erblassers	Gegenwärtige Lage der Sache und Ursache der noch nicht erfolgten Einantwortung

Nr. 6. Formulare zu §. 100.

Ausweis

über die anhängigen Concurs-Verhandlungen.

Referent	Name des Gemein-schuldners	Tag des eröffneten Concurses	Gegenwärtige Lage der Sache und Ursache der noch nicht erfolgten Beendigung

Nr. 7. Formulare zu §. 100.

Ausweis

über die anhängigen Vormundschafts- und Curatels-Rechnungen.

Referent	Name der Mündel oder Curanden	Tag, bis zu welchem die Rechnung gelegt und erlediget ist	Zur Erledigung der Rechnung getroffene Verfügungen

Anmerkung. 1. In den Ausweisen der Bezirksgerichte wird die erste Rubrik weggelassen.
2. Die Ausweise der Gerichtshöfe sind nach den Referenten abzusondern.

Nr. 8. Formulare zu §. 100.

Ausweis

über die im Jahre . . . . rückständig verbliebenen inrotulirten Rechtsstreite.

Reihenzahl der rückständigen Processe	Name des Referenten	Zahl des Einreichungs-Protokolles	Name der Partei und Gegenstand	Tag der Inrotulirung bei den schriftlich verhandelten Processen	Tag der Inrotulirung bei den mündlich od. summarisch verhandelten Processen	Ursache der verzögerten Erledigung

Anmerkung.
Die 3. Rubrik ist in den Ausweisen der Bezirksgerichte wegzulassen.

Anmerkung.
In den Ausweisen der Obergerichte lautet die obere Aufschrift dieser Rubrik: „Tag der Ueberreichung der Acten an das Obergericht."

Nr. 9. Formulare des Hauptgeschäfts-Ausweises eines

I. Abthei-

Obergericht zu	Bei dem Einreichungs-Protokolle eingegangene Schriften: Vom Jahre 18 . . rückständig verblieben	Im Jahre 18 . . zugewachsen	Mit Schluß des Jahres 18 . .: erledigt	im Rückstande verblieben	Obergerichtliche Entscheidungen über Civil-Rechtstreite: bestätigende	abändernde	aufhebende	Obergerichtliche Erledigungen über Recurse u. bürgerliche Rechts-Angelegenheiten	Erkenntnisse über Syndicats-Beschwerden	Obergerichtliche Entscheidungen in Strafsachen über: Verbrechen	Vergehen	Uebertretungen

II. Abthei-

Rath N.												
Rath N.												

Obergerichtes. §. 103.

lung.

Obergerichtliche Erledigungen über Recurse im Laufe des Strafverfahrens wegen			Herabgelangte Entscheidungen des obersten Gerichtshofes über vorgelegte Urtheile in Civil-Rechtsstreiten			Herabgelangte Erledigungen des obersten Gerichtshofes über Recurse in Civilsachen	Herabgelangte Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes in Strafsachen über		
Verbrechen	Vergehen	Uebertretungen	bestätigende	abändernde	aufhebende		Verbrechen	Vergehen	Uebertretungen

lung.

Nr. 10. Formulare des Hauptgeschäfts-Ausweises des

I. Abthei-

der oberste Gerichtshof	Bei dem Einreichungsprotokolle eingegangene Schriften				Gutachten in Gesetzgebungs-Sachen	Entscheidungen oder Gutachten in Disciplinar-Angelegenheiten
	vom J. 18 . . rückständig verblieben	im J. 18 . . zugewachsen	Mit Schluß des J. 18 . .			
			erledigt	im Rückstande verblieben		

II. Abthei-

Obergerichts-Sprengel zu Wien						
Obergerichts-Sprengel zu Prag						

obersten Gerichtshofes. §. 104.

lung.

Entscheidungen über Rechtsstreite			Erledigungen über Recurse in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten	Entscheidungen über Syndicatsbeschwerden	Erkenntnisse in Strafsachen		
bestätigende	abändernde	aufhebende			über Verbrechen	über Vergehen	über Uebertretungen

lung.

Nr. 11. Formulare der Absenz-Tabelle zum §. 105.

Name des Beamten	Grund der Abwesenheit	Dauer der Abwesenheit		Dauer der Ueberschreitung des Urlaubes	Grund der Rechtfertigung der Ueberschreitung des Urlaubes	Anmerkung (Urlaubsbewilligung, Krankheits-Zeugniß)
		von	bis			

Nr. 12. Einreichungsprotokoll. §. 113.

Protokollszahl, Name des Referenten und Zahl der Beilagen, Duplicate und Rubriken	**Name** der **Partei** oder **Behörde** und **Gegenstand** der **Eingabe**	Tag der Erledigung
301. Berger, 1 Duplicat, 2 Beilagen	Am 1. Februar 1853 Vormittags. Klage des Carl Erben wider Johann Braun wegen Annullirung der letztwilligen Anordnung des Joseph Erben	3. Febr.
302. Mayer, gleichzeitig überreicht mit der Zahl 303	Johann Weidner wider Carl Klein um Einverleibung des Darlehens von 1000 fl. auf dem Gute Wiesberg, Beilage A, Schuldschein B, Cession im Originale	eod.
303. Mayer, gleichzeitig überreicht mit der Zahl 302	Joseph Kuhn wider Carl Klein um Einverleibung der Summe 2000 fl. auf dem Gute Wiesberg, Beilage Schuldschein A im Originale	eod.
304.	Versiegeltes Packet von dem Gerichts-Präsidenten zurückbehalten	
305.		

Nr. 13. Register zum Einreichungsprotokolle. §. 129.

Jahrgang 1853.

Seite

Name der Partei und Gegenstand	Protokollszahlen der in dieser Angelegenheit überreichten Eingaben	Name des Referenten
Mayer Joseph wider Müller Carl und Anton wegen eines Darlehens von 1000 fl.	400. 520.	
Meißner Friedrich, Verlassenschafts-Abhandlung	430. 475. 476.	
Molté Franz, Verlassenschafts-Vernehmung der Testamentszeugen auf Ansuchen des Landesgerichtes Marbach	401. 506.	
Mödling, Bezirksgericht. Besetzung der Kanzlistenstelle nach Johann Bachner	432. 439. 600.	
Müller Johann gegen die Concursmasse des Carl Greiner wegen 500 fl. C. M.	500. 550. 551.	

Nr. 14. Formulare des Referentenbuches zu §. 137.

Referent N. N.

Referentenzahl	Monat der Ueberreichung und Zahl des Einreichungsprotokolles	Name der Partei und Bezeichnung des Gegenstandes der Eingabe	Tag der Erledigung						
			außer der Sitzung	in der Sitzung vorgetragen					
1	Jänner 30	Anton Wallner Erfolglassung		12. Jänner I. Senat					
2	95	Franz Klein Einrede	3. Jänner						
3	100	Johann Braun Besitzstörung		4. Jänner II. Senat					
4	105	Ferdinand Kreutz Vormundschafts-Ablehnung		detto					

Nr. 15. Formulare des Tagebuches über Tagsatzungen für das Jahr 1853. §. 187.

Am 12. April 1853.

Protokolls-zahl	Name des Referenten	Name der Parteien und Gegenstand der Verhandlung
$\frac{500}{852}$	N.	N. wider N. wegen Zahlung von 200 fl.
$\frac{730}{853}$	N.	N. wider N. wegen Uebergabe des Hauses Nr. 13.
$\frac{9000}{852}$	N.	N. wider N. wegen 3000 fl.
$\frac{1050}{853}$	N.	N. wider N. wegen 1000 fl.
$\frac{800}{853}$	N.	Verhandlung zwischen den Erben des N. N.
$\frac{800}{853}$	N.	N. wider N. wegen 600 fl.

Nr. 16. Formulare des Expeditsbuches. §. 208.

Protokollszahl	Eingelangt an das Expedit am	Ausgefertiget am	An die Registratur abgegeben am	Protokollszahl	Eingelangt an das Expedit am	Ausgefertiget am	An die Registratur abgegeben am	Protokollszahl	Eingelangt an das Expedit am	Ausgefertiget am	An die Registratur abgegeben am
300	1. Febr.		3. Febr.								
301	29. Jän.		1. Febr.								
302	20. Jän.		24. Jän.								
303	26. Febr.		3. März.								
304											
305											
306											
307											

Nr. 17. Formulare des Zustellungsbogens. §. 214.

Zustellungsbogen Nr.

des k. k. . . . Gerichtes zu für den Gerichtsdiener.

Ein-reichungs-Protokolls-zahl	Gattung des Stückes und Zahl der Beilagen	Name der Partei oder Behörde, an welche die Zustellung erfolgen soll	Tag der Zustellung und Unterschrift des Empfängers, oder Ursache, warum die Zustellung unterblieben ist

Unterschrift des Gerichtsdieners
N. N.

Nr. 18. Vormerkbuch über Empfangsscheine. §. 218.

Jahrgang 1853.

Reihenzahl	Protokollszahl der Erledigungen, auf welche sich der Empfangsschein bezieht	Name der Partei	Tag der Zustellung	Empfangsbestätigung der Registratur
30	109	Carl Weber	15. Jänner	
31	99	Joseph Berger	24. Jänner vorgelegt Z. 200	
32	80	Anton Weiser	18. Jänner Beilage zur Z. 201	
33	130	Albert Weiß	20 Jänner	
34	125	detto	detto	

Nr. 19. Formulare des Actenverzeichnisses zu §. 224.

Gegenstand:

Streitsache des Carl Weber wider Joh. Müller wegen Zahlung der Summe 2000 fl. C. M.

Registraturs-Act III, $\frac{1853}{80.}$

Protokollszahl des Actenstückes	Datum des Actenstückes	Beschaffenheit des Actenstückes	Reihenzahl des Actenstückes
	1853		
3001	3. Mai	Referat über die Klage des Carl Weber sammt Vollmacht im Originale	1
	12. "	Empfangsschein des Joh. Müller	2
4020	5. Juni	Referat über ein Fristgesuch des Johann Müller	3
5040	5. Juli	detto detto	4
6000	10. August	Referat über die Einrede	5
6640	26. "	" " " Replik	6
1000	7. September	" " " Duplik	7
1080	10. October	" zum Endurtheile sammt den inrotulirten Acten	8
	1854		
500	20. Jänner	Referat über das Gesuch um Pfändung	9
565	30. "	Referat über den Pfändungs-Act, Beilage Original-Pfändungsprotokoll	10

Nr. 20. Formulare des Registraturbuches. §. 226.

Jahrgang 1853.

Protokollszahl	Liegt in der Registratur unter	Protokollszahl	Liegt in der Registratur unter	Protokollszahl	Liegt in der Registratur unter
400	I $\frac{1853}{5}$				
401					
402	III $\frac{1851}{15}$				
403					
404					
405					
406	II $\frac{1852}{11}$				
407					

Nr. 21. Formulare des Nachschlage-Registers. §. 227.

Von Außen. **Nachschlage-Register (Index)**
zu den Haupt-Abtheilungen III und V vom Jahre 1853 bis . . . .

Gegenstand	Registratur-Act
Wagner Carl wider Franz Weber, Maria Bachmann, Antonia Berger und Johann Weber, Streitsache wegen 1000 fl. C. M.	III $\frac{1853}{10}$
Wallner Leopold, Concursverhandlung	V $\frac{1853}{2}$
Weber Franz wider Carl Wagner, Streitsache wegen 1000 fl.	III $\frac{1853}{10}$
Wiesner Albert wider Anton Burger, Streitsache wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einrede im Processe wegen 1000 fl.	III $\frac{1852}{50}$

Nr. 22. Formulare des Betreibungsprotokolles. §. 240.

Tag der abgelaufenen Frist
30. Jänner 1853.

Name des Referenten	Zahl des Einreichungs-Protokolles	Name der Partei, des Beamten oder der Behörde, Gegenstand und Datum der Verordnung	Anmerkung.

Nr. 23. Formulare des Nachschlage-Registers. §. 253.

Jahrgang 1853.

Namen der Parteien oder Behörden und Gegenstand	Protokollszahlen der Eingaben, welche im Laufe des Jahres überreicht wurden	Registraturs-Act
Weber Carl wider Anton Grün, Klage wegen Zahlung des Darlehens von 300 fl. C. M.	150, 200, 230, 300	III $\frac{1853}{2}$
Winter Martin wider Anton Grün wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Erstattung der Duplik in dem Processe wegen 200 fl.	18, 201	III $\frac{1852}{50}$
Wirth Joseph, Verlassenschafts-Abhandlung und Vormundschaft	30, 75, 66, 87, 100	IV $\frac{1853}{4}$
Weidner Johann wider August Wild wegen Abhörung von Zeugen zum ewigen Gedächtnisse in Betreff einer Wiese	37, 80, 151	III $\frac{1853}{3}$
Weidner Johann wider August Wild, Klage wegen des Eigenthumes der Wiese N. C. 55 im Dorfe Gattern	36, 55, 120, 122	III $\frac{1853}{3}$
Wiesner Alb., Zustellung eines Bescheides des Landesgerichtes Wien an denselben in der Verlassenschaft nach Carl Wiesner	350, 500, 530	VII $\frac{1853}{20}$

Nr. 24. Formulare des Registers zur Abtheilung der Normalien §. 254.

Von Außen: Register der Normalien
vom Jahre bis zum Jahre

Protokollszahl	Name der Behörde und Datum der Verordnung	Wesentlicher Inhalt der Verordnung	Registraturs-Act
160	Erlaß des Justizministeriums vom 25. Febr. 1852, Z. 233	Brandschaden-Versicherungs-Anstalt *). Bestimmung des Wirkungskreises der politischen und Justizbehörde in Fällen eines Brand-Unglückes.	I 1852/6
161	Erlaß des Justizministeriums vom 25. Febr. 1852, Z. 16.500	Bau-Auslagen. Vertheilung derselben nach den einzelnen Ministerien, wenn in dem Gebäude mehrere, verschiedenen Ministerien unterstehende Behörden untergebracht sind.	I 1852/7

*) Diese Verordnung würde auch unter dem Schlagworte „Wirkungskreis der politischen" und „Wirkungskreis der Justizbehörden" zu beziehen seyn.

Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, wirksam für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, womit ein neues Gesetz über die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden kundgemacht und festgesetzt wird, dess dasselbe in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate am 1. Juli 1853, in den übrigen Kronländern aber mit der

Wien 1853